

AGROENERGY AG

Informationsmemorandum für die Beteiligung
an einer Aktiengesellschaft
im Wege der Privatplatzierung

Herausgeber

Herausgeber dieses Memorandums zur Beteiligung an einer Aktiengesellschaft im Wege der Privatplatzierung ist die AgroEnergy AG in Gründung, Große Bleichen 8 in 20354 Hamburg, vertreten durch ihre Vorstände Robert K. Frowein und Dr. E. Moritz Spilker.

Initiatoren

FROWEIN & SPILKER
Business Development



Graf von Westphalen GmbH

Kooperationspartner



Disclaimer

Dieses Dokument ist als Informations- und Diskussionsgrundlage für interessierte Investoren konzipiert. Es enthält keinerlei Versprechungen oder Zusagen seitens der Herausgeber. Alle Annahmen und Berechnungen basieren auf sorgfältigen Recherchen. Trotz aller Sorgfalt kann es jedoch zu Abweichungen von den getroffenen Annahmen kommen; Einschätzungen und Erwartungen können sich als falsch erweisen. Für den Eintritt der Ertrags- und Liquiditätsprognosen sowie für zukünftige Änderungen wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher oder anderer Rahmenbedingungen wird keinerlei Haftung übernommen. Dieses Informationsmemorandum darf nur von den durch den Herausgeber autorisierten Partnern verbreitet und weiter gegeben werden. Es darf ohne Genehmigung des Herausgebers weder als Ganzes noch in Teilen vervielfältigt und weiter gegeben werden. Die Anlagen zu diesem Memorandum sind Bestandteil dieses Memorandums, das nur mit diesen Anlagen vollständig ist. Dieses Informationsmemorandum zur Beteiligung an einer Aktiengesellschaft im Wege der Privatplatzierung stellt keinen Verkaufsprospekt im Sinne des Wertpapierprospektgesetz dar und unterliegt nicht diesem Gesetz, da ausschließlich Beteiligungen von jeweils mehr als 50.000 Euro möglich sind.

Herausgabedatum: Mai 2007

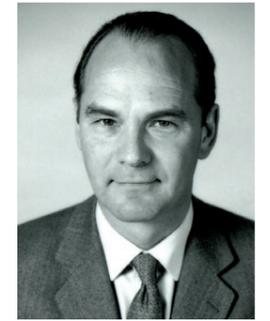
Vorwort



Robert K. Frowein
Vorstand AgroEnergy AG



Dr. E. Moritz Spilker
Vorstand AgroEnergy AG



Matthias Graf von Westphalen
Graf von Westphalen GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegendem Memorandum möchten wir Sie einladen, mit der AgroEnergy AG in eine neuartige Anlageklasse zu investieren: landwirtschaftliche Flächen. Dafür gibt es triftige Argumente: Die Welternährungssituation verursacht eine steigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten. Zur Neige gehende Erdölvorräte sorgen für eine verstärkte Suche nach Alternativen im Bereich erneuerbarer Energien. Und die aktuelle Diskussion um Klimaveränderungen, verursacht durch Treibhausgase, rückt Biomasse als alternativem Energieträger ins Zentrum der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit.

Biomasse, erzeugt auf landwirtschaftlichen Flächen, kann zu einem wichtigen erneuerbaren Energieträger werden, der fossile Energieträger wie Öl und Gas in nennenswertem Umfang ergänzen und ersetzen kann. Damit eröffnet Biomasse ganz neue Perspektiven im Umgang mit den globalen Zukunftsproblemen. Derzeit entsteht eine Reihe neuer Technologien zur Energiegewinnung aus Biomasse. Noch ist nicht sicher, welche dieser Ansätze sich durchsetzen werden. Klar absehbar ist allerdings, dass zur Erzeugung von Biomasse Agrarland erforderlich sein wird – und das in großem Ausmaß.

Deshalb glauben wir, dass jetzt der richtige Zeitpunkt ist, in landwirtschaftliche Flächen zu investieren. Um unsere Ideen umzusetzen, haben wir ein hervorragend qualifiziertes Team zusammengestellt, das in dieser Zusammensetzung in Deutschland einzigartig sein dürfte: Die Initiatoren und Partner der AgroEnergy verbinden ausgewiesenes Know-how aus den Bereichen Landwirtschaft, Unternehmensentwicklung und erneuerbare Energien mit langjähriger eigenverantwortlicher und erfolgreicher Investitionserfahrung.

Gemeinsam mit den Initiatoren können Sie sich an einem Unternehmen beteiligen, das interessante Renditepotenziale mit sehr geringem Totalverlustisrisiko verbindet. Wir würden uns freuen, Sie von unserem Vorhaben begeistern und von den Vorzügen einer Investition in das Unternehmen überzeugen zu können.

Hamburg, im Mai 2007

Robert K. Frowein

Dr. E. Moritz Spilker

Matthias Graf von Westphalen

Inhalt



*„Land sollte man kaufen,
denn das Produkt wird
nicht mehr hergestellt“*

Henry Ford

1. DAS INVESTMENT IM ÜBERBLICK	6
1.1. Anlagestrategie	7
1.2. Landwirtschaft und globale Megatrends	7
1.3. Eckdaten der Beteiligung	9
1.4. Initiatoren, Management, Partner	10
1.5. Risiken	12
2. LANDWIRTSCHAFT, NACHWACHSENDE ROHSTOFFE UND BIOENERGIE	14
2.1. Landwirtschaft im Wandel	15
2.2. Stellschrauben für den Erfolg	17
2.3. Strukturen der Landwirtschaft in Deutschland	20
2.4. Bioenergie: eine Chance für die Landwirtschaft	22
2.5. Der Einfluss der Politik	27
2.6. Landwirtschaft als attraktive Anlageklasse	28
3. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	30
3.1. Das Investitionsvorhaben	31
3.2. Struktur und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	32
3.3. Das Beteiligungsangebot	32
3.4. Chancen und Risiken der Beteiligung	36
3.5. Organe, Management und Partner	42
3.6. Investitionsrechnung	45
4. RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN	50
4.1. Rechtliche Grundlagen/Verträge	51
4.2. Steuerliche Grundlagen	54
4.3. Liste der Unterlagen	60
QUELENNACHWEIS & BILDNACHWEIS	61
SATZUNG	62
GLOSSAR	70



Der steigende Bedarf nach Nahrungsmitteln und erneuerbaren Energien eröffnet neue Perspektiven in der Landwirtschaft.

Das Investment im Überblick

Mit AgroEnergy in eine innovative Anlageklasse investieren

1.1. ANLAGESTRATEGIE

AgroEnergy ist eine unternehmerische Initiative mit dem Ziel, landwirtschaftliche Flächen im Schwerpunkt in den neuen Bundesländern zu erwerben und zu pachten und langfristig an möglichen Wertsteigerungen, insbesondere durch den zunehmenden Einsatz von Biomasse als alternativem Energieträger zu partizipieren. Dazu soll die Gesellschaft mit Eigenmitteln in Höhe von bis zu 102 Millionen Euro ausgestattet werden.

AgroEnergy beabsichtigt, die erworbenen und gepachteten Flächen und Betriebe mit einem eigenen Team professionell zu bewirtschaften. Schwerpunkt soll die klassische Landwirtschaft mit dem Anbau von Nahrungsmittel- und Futtermittelpflanzen sowie zunehmend auch der Anbau von Energiepflanzen sein.

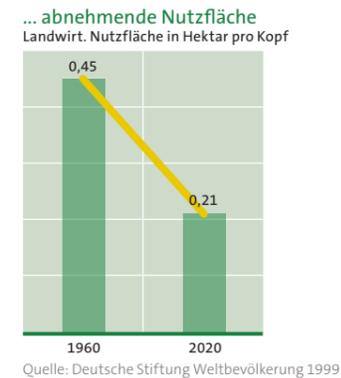
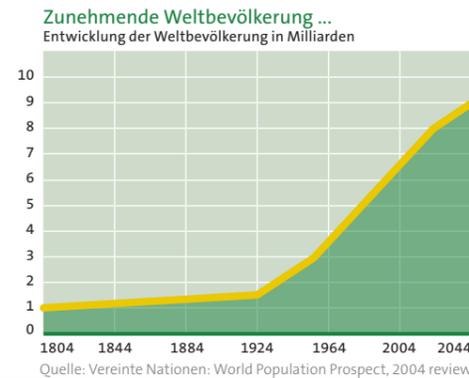
AgroEnergy ist eine innovative Anlageklasse für private und institutionelle Investoren, die niedrige Risiken in Verbindung mit attraktiven Renditeperspektiven nutzen wollen, um ihr Portfolio zu diversifizieren. Interessierte Investoren beteiligen sich durch Teilnahme an mehreren Kapitalerhöhungen an der zu diesem Zweck neu gegründeten AgroEnergy AG.

1.2. LANDWIRTSCHAFT UND GLOBALE MEGATRENDS

In Europa ist großflächiger landwirtschaftlicher Grundbesitz seit Generationen im Eigentum einzelner Familien, die es verstanden haben, durch geschickte Bewirtschaftung ihrer Flächen hohe Einkommen zu erzielen und große Vermögen aufzubauen. Auch heute erwirtschaften gut geführte und hinreichend groß strukturierte Betriebe attraktive Renditen.

Landwirtschaftlicher Grundbesitz stellt eine nachhaltige Kapitalanlage mit niedrigem Risikoprofil dar. Laufende Erträge und gute Chancen auf substantielle Wertsteigerungen untermauern die hohe Attraktivität von Agrarland als Kapitalanlage.

In den USA sind Investitionen in landwirtschaftliche Flächen und Betriebe bereits Bestandteil professionell geführter Anlageportfolios. Harvard University Endowment Fund und Yale Endowment Fund, die mit durchschnittlichen jährlichen Renditen von 14,7 Prozent und 17,4 Prozent über zehn Jahre zu den erfolgreichsten Portfoliomanagern in den USA zählen, sind jeweils mit rund 10 Prozent ihres Portfolios in Land- und Forstwirtschaft investiert.



AgroEnergy basiert auf der Annahme, dass die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und damit der Wert landwirtschaftlicher Flächen mittelfristig stark zunehmen wird. Unterlegt wird diese Annahme durch drei Megatrends, die aktuell abzusehen sind:

- Erstens steigt die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen stark an: Die Weltbevölkerung wächst weiter – derzeit mit einer Rate von 50 Prozent in 50 Jahren. Im Jahr 2050 werden wir weltweit rund 9 Milliarden Menschen sein. Diese wachsende Weltbevölkerung verlangt aber nicht nur nach größeren Mengen, sondern auch nach höherwertigen Nahrungsmitteln, zum Beispiel Fleisch. Für die Fleischproduktion werden im Vergleich zum Getreideanbau jedoch relativ größere Flächen benötigt. Die bis vor einigen Jahren noch vorhandenen weltweiten Getreideüberschüsse sind mittlerweile auf ein Mindestmaß geschrumpft.
- Zweitens werden landwirtschaftliche Flächen knapper: Durch zunehmende Bebauung, Fremdnutzung und Klimawandel geht die Anzahl der absolut verfügbaren Hektar Ackerfläche weltweit zurück. Wichtiger noch: Relativ zu der stark wachsenden Weltbevölkerung hat sich die verfügbare Ackerfläche in Hektar pro Kopf in den vergangenen 50 Jahren fast halbiert. Die Hektarerträge sind in den gleichen 50 Jahren in den produktivsten Regionen der Welt zwar um fast

100 Prozent gestiegen; die aktuellen Klimaveränderungen haben in den vergangenen Jahren aber auch zu erheblichen Ernteaussfällen in traditionell sehr fruchtbaren Regionen, beispielsweise Südeuropa, geführt.

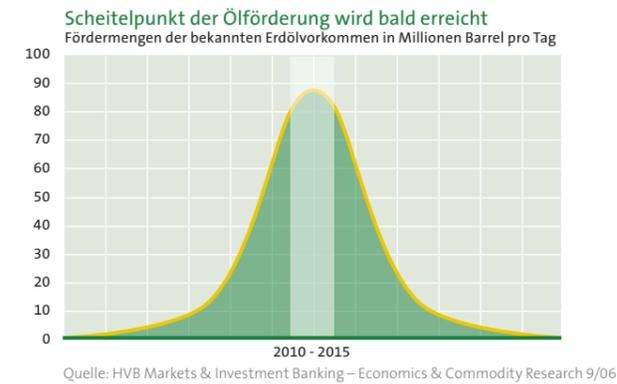
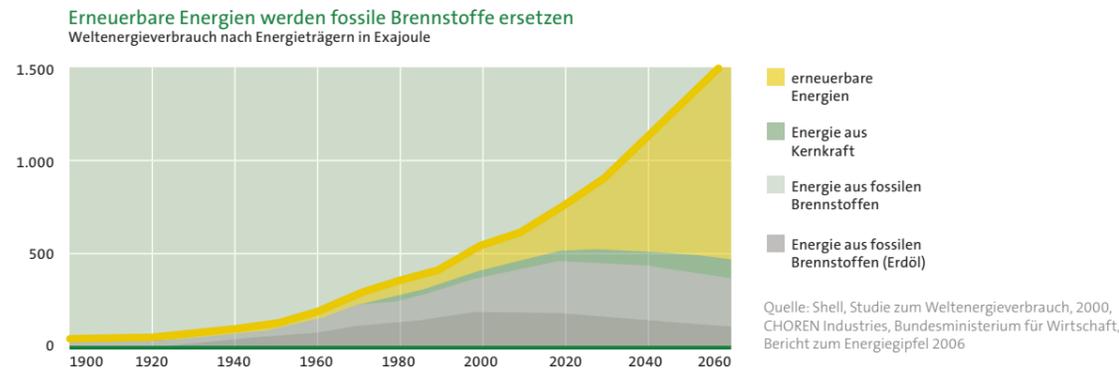
- Drittens kann Biomasse in zunehmendem Umfang fossile Energieträger ersetzen und damit zur Lösung zentraler globaler Probleme beitragen:
 - Deckung des stark steigenden globalen Energiebedarfs,
 - Reduzierung der CO₂-Emissionen,
 - Verminderung der Abhängigkeit von politisch instabilen Lieferländern.

Biomasse wird aus Energiepflanzen gewonnen, die im Anbau zunehmend mit traditionellen Futter- und Nahrungsmittel-Pflanzen konkurrieren und damit absehbar zu insgesamt steigenden Erlösen für landwirtschaftliche Produkte und steigenden Preisen für Flächen und Betriebe führen können.

In Europa sind professionelle Anlageinstrumente im Bereich landwirtschaftlicher Flächen bisher noch kaum bekannt. AgroEnergy bietet erstmals die Chance, in diese Anlageklasse und in ein erfahrenes Team von Investment-Professionals, Unternehmern und Agrarmanagern zu investieren.

1.3. DIE ECKDATEN DER BETEILIGUNG

- AgroEnergy ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts in Gründung mit Sitz in Hamburg.
- Investoren beteiligen sich an der AgroEnergy AG durch Teilnahme an mehreren Kapitalerhöhungen.
- Grundlage zur Zulassung zu den geplanten Kapitalerhöhungen ist der Beitritt zu einem Beteiligungsvertrag, den alle zukünftigen Aktionäre untereinander schließen.
- Der Beitritt zum Beteiligungsvertrag ist zeitlich begrenzt möglich bis zum 31. Dezember 2007.
- Die tatsächliche Beteiligung an der Gesellschaft geschieht durch Zeichnung von mehreren Kapitalerhöhungen bis spätestens zum 30. Juni 2010.
- Ausgabe von insgesamt bis zu 52 Millionen neuer, vinkulierter Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils 1 Euro (Nennbetrag).
- Ausgabekurs: 2 Euro je Aktie (Nennbetrag + Aufgeld).
- Das Aufgeld fließt in die Kapitalrücklage und steht der Gesellschaft zur Verfügung.
- Mindestbeteiligung: 500.000 Euro (Beteiligungsbetrag = Nennbetrag + Aufgeld); der Beteiligungsbetrag muss durch 10.000 ohne Rest teilbar sein.
- Ziel-Investitionsquote: 95 Prozent des Beteiligungskapitals.
- Kosten der Gesellschaft für Konzeption, Strukturierung, Realisierung des Vorhabens: 3 Prozent des Beteiligungskapitals.
- Kosten der Gesellschaft für die Platzierung der Aktien: 2 Prozent des Beteiligungskapitals.
- Laufende Kosten für Dienstleistungen und Management für die AgroEnergy AG: durchschnittlich circa 1,2 Prozent des Beteiligungskapitals pro Jahr.
- Laufzeit der Beteiligung unbegrenzt; die Anteile sind vorbehaltlich einer Zustimmung der Gesellschaft veräußerbar; der Anteilswert wird in Abständen auf Basis eines Sachverständigengutachtens ermittelt.
- Exit: möglich durch Börsengang oder Gesamtverkauf (z.B. an einen strategischen Investor oder einen Finanzinvestor).
- Gesamtditeerwartung durch laufende Ausschüttungen und Wertsteigerung des Bodens: insgesamt circa 8 Prozent pro Jahr – nach Unternehmenssteuern, vor Besteuerung des Investors.
- Die Initiatoren beteiligen sich mit insgesamt bis zu 4 Prozent am Grundkapital der Gesellschaft zum Nennwert ohne Aufgeld (nach Gründung und bis zur Durchführung der ersten Kapitalerhöhung halten die Initiatoren 100 Prozent der Anteile).
- Vertriebspartner können zusätzlich eine externe Vertriebsprovision erheben.



1.4. INITIATOREN, MANAGEMENT, PARTNER

Initiatoren der AgroEnergy AG sind FROWEIN & SPILKER Business Development GmbH & Co. KG in Hamburg sowie die Graf von Westphalen GmbH in Meschede.

Das Management-Team verbindet modernes Management- und Investment-Know-how mit landwirtschaftlicher Expertise und Erfahrung. Es ist in dieser Zusammensetzung in Deutschland wahrscheinlich einzigartig.

Robert K. Frowein und Dr. E. Moritz Spilker sind die Vorstände der AgroEnergy. Sie werden im Management der die Bereiche Betriebswirtschaft, Investitionen, Controlling, Investor Relations, Unternehmensentwicklung und insbesondere die professionelle Umsetzung des vorliegenden Unternehmenskonzepts verantworten und die Gesellschaft gemeinsam als Vorstände führen.

Robert K. Frowein und Dr. E. Moritz Spilker investieren seit 15 Jahren in Partnerschaft mit Eigenkapitalinvestoren in unternehmerische Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen. Schwerpunkt der Arbeit war dabei immer die Entwicklung der operativen Ertragskraft der Unternehmen. Zuletzt haben Robert Frowein und Moritz Spilker gemeinsam mit einem Private-Equity-Fonds die SAM Electronics GmbH in Hamburg übernommen, das Unternehmen entwickelt und Anfang 2006 an einen strategischen Investor verkauft. Dabei wurden für die

Investoren Renditen erzielt, die auch für Private-Equity-Verhältnisse als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen sind.

Die Graf von Westphalen GmbH berät den Vorstand der AgroEnergy in den Bereichen Landwirtschaft, Suche, Bewertung und Kauf von Flächen und Betrieben, Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten sowie die Besetzung von Betriebsleiter-Positionen.

Matthias Graf von Westphalen, Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Graf von Westphalen GmbH, ist Eigentümer und Verwalter bedeutender land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen in Deutschland und verfügt über umfassendes landwirtschaftliches Know-How sowie über ein qualifiziertes Management-Team.

Professor Dr. agr. Karsten Witt ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der AgroEnergy. Prof. Witt ist Partner der Sozietät Lauprecht in Kiel, Rechtsanwalt, Notar und Agrarwirt.

Michael Prinz zu Salm-Salm ist Aufsichtsrat der AgroEnergy. Prinz zu Salm-Salm ist Unternehmer und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Grundbesitzerverbände.

Tom Blades ist Aufsichtsrat der AgroEnergy. Tom Blades ist Geschäftsführer und CEO der CHOREN Industries GmbH.

Nach erfolgter Kapitalisierung ist vorgesehen, das Management-Team insbesondere im Bereich Landwirtschaft mit qualifizierten angestellten Managern zu ergänzen.

Kooperationspartner: CHOREN Unternehmensgruppe

CHOREN Biomass GmbH, eine Tochtergesellschaft der CHOREN Industries GmbH, wird als Kooperationspartner für und mit AgroEnergy den Bereich Energiepflanzen technologisch entwickeln, den Anbau von Energiepflanzen initiieren und überwachen und deren Vermarktung unterstützen.

CHOREN ist weltweit führend im Bereich der Vergasungstechnologie für feste kohlenstoffhaltige Einsatzstoffe in Form von Biomasse. Mit dem international patentierten Carbo-V®-Verfahren kann sich CHOREN zum führenden Hersteller synthetischer Kraftstoffe (BtL – Biomass to Liquid) entwickeln. BtL-Kraftstoffe zeichnen sich durch geringe Anforderungen an die eingesetzten Rohstoffe, einen hohen Kraftstofftrag pro Hektar sowie eine exzellente Produktqualität aus. BtL-Kraftstoffen wird sowohl von Seiten der Automobil- und Mineralölindustrie als auch von Umweltexperten und Fachpolitikern aller Parteien das mittelfristig größte Potenzial unter allen Bio-kraftstoffen beigemessen.

CHOREN, 1990 gegründet, hat seinen Sitz in Freiberg/Sachsen und Hamburg und wurde bisher maßgeblich von privaten, langfristig orientierten Investoren

finanziert. Shell ist mit rund 25 Prozent an der CHOREN Unternehmensgruppe beteiligt und Kooperationspartner für die Bereiche Produktion (Fischer-Tropsch-Synthese) und Vertrieb. Daimler-Chrysler und Volkswagen sind weitere Kooperationspartner auf technischem Gebiet.

CHOREN betreibt derzeit eine Pilotanlage in Freiberg/Sachsen und wird 2007 die weltweit erste kommerziell betriebene BtL-Anlage in industriellem Maßstab in Betrieb nehmen. Mittelfristig ist der Bau mehrerer Großanlagen im Norden und Osten Deutschlands sowie der lizenzbasierte Export der Technologie geplant.

Mit der Realisierung der Anlagen in industriellem Maßstab hat CHOREN großen Bedarf an geeigneten Rohstoffen, insbesondere an Biomasse, die auf Ackerflächen angebaut wird. Es ist vorgesehen, den regionalen Anbau von Energiepflanzen auf Ackerflächen mit der Errichtung von großindustriellen BtL-Produktionsanlagen zu synchronisieren.

Gemeinsam mit CHOREN wird AgroEnergy Konzepte entwickeln, die den Anbau von Energiepflanzen auf Ackerflächen optimieren. Dabei werden nicht die klassischen Ackerkulturen wie beispielsweise Getreide, Kartoffeln und Raps, sondern schnellwachsende Holzarten im Mittelpunkt stehen. Deren Anbaumethoden und Anforderungen an Bodenqualitäten, Düngung oder Bewässerung werden sich von denen der klassischen Landwirtschaft unterscheiden. CHOREN bewirtschaftet bereits seit einigen Jahren Versuchsflächen mit

Energiepflanzen und hat dabei gelernt, dass diese Energiepflanzen mit guten Ergebnissen auch auf Böden kultiviert werden können, die aus Sicht der klassischen Landwirtschaft minderwertig sind.

Die Partnerschaft mit CHOREN bietet AgroEnergy einzigartige Chancen für die Erschließung neuer Flächenpotenziale, für die Entwicklung neuer Agrar-Technologien und schließlich für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

1.5. RISIKEN

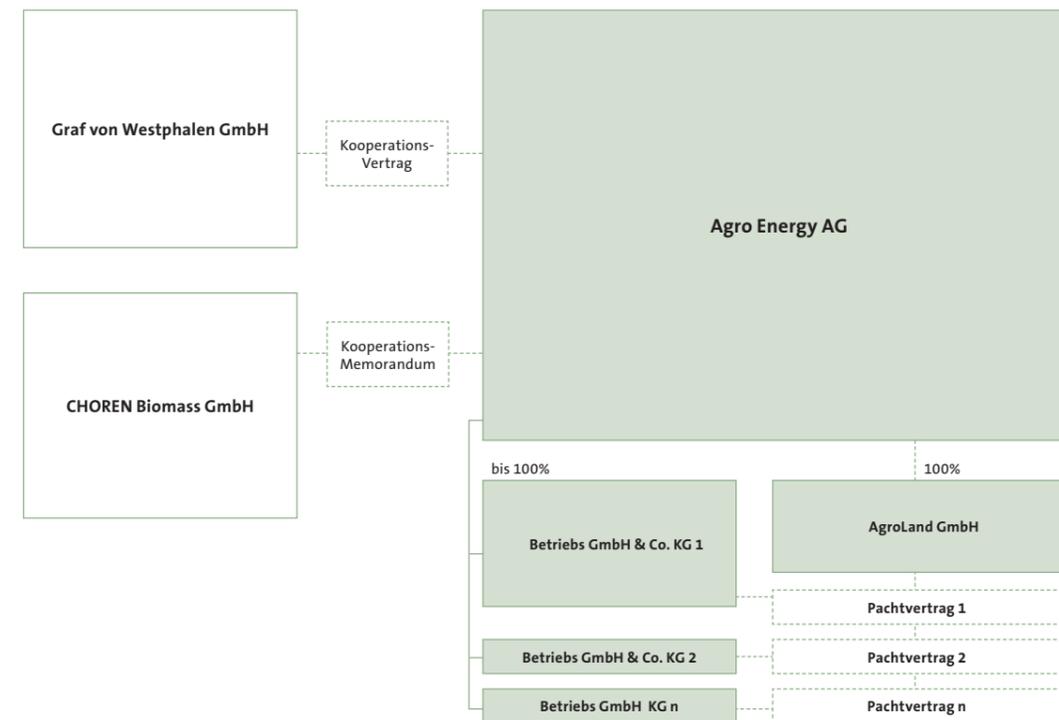
AgroEnergy stellt eine langfristige unternehmerische Investition dar, die für die Anleger mit allgemeinen und spezifischen Risiken verbunden ist. Alle Annahmen und Aussagen über zukünftige Entwicklungen können so oder anders eintreten und dürfen somit nicht als gesichert angenommen werden. Zu den spezifischen Risiken zählt insbesondere die Möglichkeit, dass die aufgenommenen Gelder nicht sinnvoll investiert werden können, sowie die Möglichkeit, dass Erträge nicht oder Ertragssteigerungen nicht in dem Umfang realisiert werden können, wie es aus heutiger Sicht sinnvoll anzunehmen ist.

Interessierte Investoren werden gebeten, alle Risiken sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls mit eigenen fachlichen Beratern im Lichte der persönlichen Verhältnisse abzuwägen. Insbesondere können die komplexen steuerlichen und rechtlichen Implikationen einer Beteiligung an

AgroEnergy für einzelne Investoren unterschiedliche Auswirkungen haben. Jedem Investor wird deshalb empfohlen, die Auswirkungen seiner Beteiligung an AgroEnergy auf seine persönliche steuerliche Situation mit steuerlichen und rechtlichen Beratern vorab zu prüfen.

Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich unter Punkt 3.4. „Chancen und Risiken“, zu den steuerlichen Risiken insbesondere weiter unter 3.3. „Das Beteiligungsangebot“, „Steuern“, unter 3.6. „Investitionsrechnung“, „Ertragsplan für eine Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro (Modell)“, und unter 4.2. „Steuerliche Grundlagen“.

AgroEnergy und Partner





Schnell wachsende Hölzer wie Weiden und Pappeln stellen veränderte Anforderungen an die Landwirtschaft.

Landwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Neue Perspektiven durch steigenden Nahrungsmittelbedarf und knappe Energiereserven

2.1. LANDWIRTSCHAFT IM WANDEL

Die Landwirtschaft stand in den vergangenen Jahren kaum im Fokus von Investoren. Allgemein gilt Landwirtschaft in Europa eher als eine ertragsschwache Form des Wirtschaftens, die nur durch ein hohes Maß an Subventionen am Leben gehalten wird. Diese Einschätzung ist vermutlich richtig für den durchschnittlichen, klein dimensionierten und wenig technisierten Betrieb. Betriebe, die größere Flächen bewirtschaften und moderne Technologien einsetzen, erwirtschaften hingegen in vielen Fällen gute Renditen. Außerdem gehen viele ernst zu nehmende Quellen davon aus, dass sich die wirtschaftliche Dynamik der Landwirtschaft in absehbarer Zeit grundlegend ändern wird. Die wesentlichen Treiber sind der zunehmende Anbau von Energiepflanzen und der zunehmende Bedarf an Nahrungsmitteln aufgrund der steigenden Weltbevölkerung.

Nachwachsende Energieträger sorgen für Dynamik

- Die Reichweite fossiler Energieträger ist begrenzt und steht einem wachsenden weltweiten Energieverbrauch gegenüber. Daraus resultierende Preisanstiege erhöhen die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit alternativer Energieträger.

- Energiepolitisches Ziel der westlichen Industriestaaten ist es, die Abhängigkeit von Importen aus unsicheren Regionen zu reduzieren. Alternative Energieträger werden deshalb zunehmend gefördert.

- Umweltpolitisches Ziel ist die weltweite Reduzierung der Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen, die im Wesentlichen durch die Nutzung fossiler Energieträger verursacht werden. Da nicht-fossile Energieträger wie Biomasse neutrale oder positive CO₂-Bilanzen aufweisen, wird ihr Einsatz auch aus diesem Grund zunehmend gefördert.

- Von allen bekannten erneuerbaren, nicht-fossilen Energieträgern kann nach derzeitigem Stand der Technik am effektivsten aus Biomasse ein transport- und lagerfähiger Energieträger (Flüssigkeit oder Gas) gewonnen werden. Daher kommt der Biomasse eine besondere Rolle unter den alternativen Energieträgern zu.

- Der Energiegehalt der jährlich nachwachsenden Biomasse übersteigt den globalen Energiebedarf um ein Vielfaches. Biomasse ist deshalb grundsätzlich geeignet, fossile Energieträger in nennenswerten Umfang zu substituieren.

Kleinteilige Betriebsstrukturen in Deutschland
Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland 2005

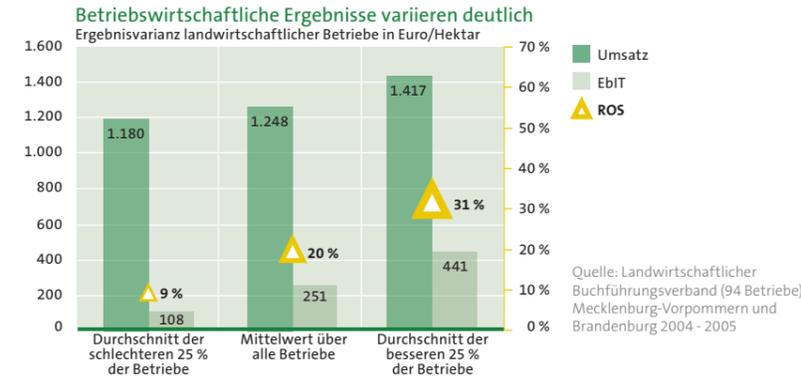
Landwirtschaftlich genutzte Fläche in ha*	Anzahl Betriebe	LF in ha	ha/Betrieb
0 - 30	253.900	2.641.300	10
30 - 100	105.600	5.805.700	55
100 - 500	27.000	4.606.700	171
500 - 1.000	1.800	1.276.900	709
über 1.000	1.600	2.704.600	1.690
Summe	389.900	17.035.200	Ø 44

* Ackerland, Gartenland, Obst, Baumschulen, Grünland, Rebland, Sonstiges
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Mit einer ganzen Reihe unterschiedlicher Verfahren und in stark zunehmenden Maß trägt Biomasse schon heute zur globalen Energieversorgung bei. Die energetische Ausbeute der eingesetzten Technologien ist derzeit noch zu gering um fossile Energieträger zu ersetzen. Es ist allerdings absehbar, dass weitere technologische Entwicklungen die Energieerträge pro Hektar nachwachsender Rohstoffe derart verbessern, dass sie gegenüber fossilen Brennstoffen und anderen alternativen Energien in wirtschaftlicher, politischer und ökologischer Hinsicht wettbewerbsfähig sein können.
 - Ein zunehmender Einsatz von Biomasse kann dazu führen, dass nachwachsende Rohstoffe oder Energiepflanzen mit herkömmlichen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen um die gleichen landwirtschaftlichen Flächen konkurrieren. Dies würde sowohl die landwirtschaftlichen Produkte als auch die landwirtschaftlichen Flächen aufwerten.
- Unabhängig von steigenden Erzeugerpreisen kann Landwirtschaft schon heute eine attraktive alternative Anlageklasse sein
- Die laufende (ausschüttungsfähige) Rendite auf das eingesetzte Kapital (zu Verkehrswerten) liegt bei guten Betrieben in den neuen Bundesländern bei 4 bis 5 Prozent pro anno, bei durchschnittlichen Betrieben bei 2 bis 3 Prozent pro anno.

- Landwirtschaftliche Flächen bieten langfristigen Schutz gegen Inflationsrisiken. Die durchschnittliche Wertsteigerung betrug in Westdeutschland zwischen 1960 und 2005 jährlich circa 2,5 Prozent*.
- Die Gesamtrendite (ROCE) gut geführter landwirtschaftlicher Betriebe konnte demnach in der Summe langfristig (laufender Ertrag plus Wertsteigerung) bei 6 bis 8 Prozent pro anno liegen.
- Verschiedene dokumentierte Erfahrungen institutioneller Farmland-Investoren in den USA bestätigen, dass in der Vergangenheit über eine Laufzeit von mehr als 10 Jahren bereits Renditen von über 8 Prozent pro anno erreicht wurden – ohne den Einfluss zusätzlicher Wertsteigerung des Bodens durch den Anbau von Energiepflanzen.
- Das Totalverlust-Risiko des in landwirtschaftliche Flächen investierten Geldes ist im Vergleich zu anderen Anlageklassen gering.
- Die Wert- und Ertragsentwicklung landwirtschaftlicher Flächen korrelierte in der Vergangenheit nicht oder kaum mit der anderer Anlageklassen, insbesondere nicht mit den Finanzmärkten.
- Der Zeitpunkt für eine Investition in Agrarland ist noch günstig. Denn einerseits sind

*Durchschnittliche Kaufwerte je ha verkaufter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (FdLN), Statistisches Bundesamt Abteilung VA1



- die Trends klar erkennbar und andererseits treten bislang institutionelle Investoren nur in begrenztem Umfang als Käufer auf.
- Durch Innovation und professionelles Management hat AgroEnergy gute Chancen auf überdurchschnittliche Renditen
- Initiatoren, Management und Partner der AgroEnergy umfassen sowohl ausgewiesene Agrarmanager als auch erfahrene, innovative Unternehmer. Sie haben bereits mehrfach bewiesen, dass sie in der Lage sind, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich überdurchschnittliche Renditen zu erzielen.
- Ähnlich wie in anderen Unternehmen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in hohem Maße von den Fähigkeiten des Managements abhängig. Mit professioneller Betriebsführung kann die Rendite eines durchschnittlichen Betriebes um den Faktor 1,5, die eines schlecht geführten Betriebes um den Faktor 3 gesteigert werden.
- AgroEnergy wird zusammen mit der Graf von Westphalen GmbH Flächen und Betriebe suchen und bewerten, das Management der übernommenen Betriebe besetzen und die Betriebe in land- und betriebswirtschaftlichen Fragen zentral betreuen.
- Die CHOREN Unternehmensgruppe, weltweit führender Hersteller von synthetischen Biokraftstoffen (BtL), ist von Beginn an

Kooperationspartner der AgroEnergy. CHOREN wird den Anbau von Energiepflanzen auf Flächen der AgroEnergy auf Basis eines Kooperationsvertrages entwickeln und damit AgroEnergy auch technologisch den Zugang zu den Potenzialen der Biomasse-Energien eröffnen.

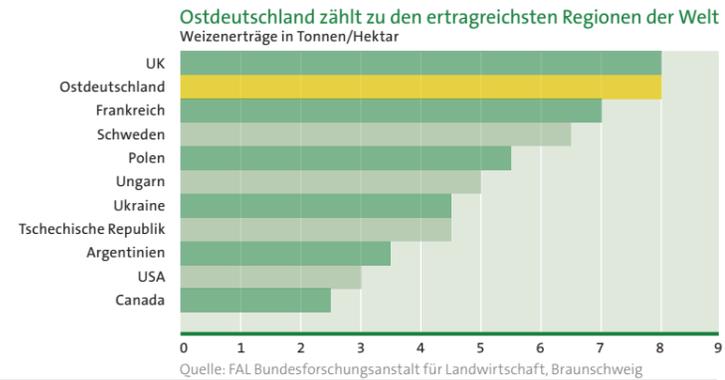
2.2. STELSCHRAUBEN FÜR DEN ERFOLG

Land zu bewirtschaften hat zum Ziel, eingesetztes Kapital zu verzinsen. Das setzt sowohl technisches als auch pflanzenbauliches Wissen voraus, untermauert von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Als wesentliche Treiber für die Kapitalrentabilität in der Landwirtschaft sind zu nennen:

Größe: Aufgrund der heute verfügbaren Technologien hat sich die Mindestgröße für einen effizient zu bewirtschaftenden Betrieb in den vergangenen Jahren auf 800 bis 1.000 Hektar erhöht. Kleinere Betriebe sind durch höhere Fixkosten pro Hektar belastet.

Bodenqualität und Klima: Die Kombination aus klimatischen Verhältnissen und Bodenqualität bestimmt die Ertragspotenziale eines spezifischen Standorts. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Düngung und ähnliches optimieren diese spezifischen Ertragspotenziale.

Mechanisierung: Der Einsatz moderner Maschinen kann auch in der Landwirtschaft helfen, sehr hohe Produktivitätspotenziale zu heben. Dafür sind hohe Investitionen notwendig, die auch eine



erhebliche Eintrittsbarriere darstellen, insbesondere für Betriebe mit suboptimalen Flächengrößen und/oder geringer Kapitalausstattung.

Bodenbearbeitung: Die Wahl der Fruchtfolge, der Einsatz des richtigen Saatguts, der bodenspezifische Einsatz von Düngemitteln, die mechanische Bearbeitung der Böden und einige Faktoren mehr bestimmen die erzielbaren Hektarerträge einerseits und die damit verbundenen Kosten andererseits. Der optimale Einsatz der Produktivfaktoren setzt umfangreiches Wissen, Erfahrung und technische Möglichkeiten voraus.

Marktverhalten: Agrarmärkte sind globale Märkte, die unter anderem termingetrieben sind. Um auf Marktvolatilitäten und zeitweise Effekte reagieren zu können, sind im Einkauf wie im Verkauf eine eigene Lagerhaltung und Aufbereitungskapazitäten, etwa für die Trocknung, von Vorteil.

Hebel: Über Zupachten von Land kann die auf das eingesetzte Kapital erzielte Rendite gesteigert werden. Dieses Vorgehen kann angesichts der vergleichsweise niedrigen laufenden Erträge sinnvoller sein als die Fremdfinanzierung der Landkäufe.

Der Faktor Boden

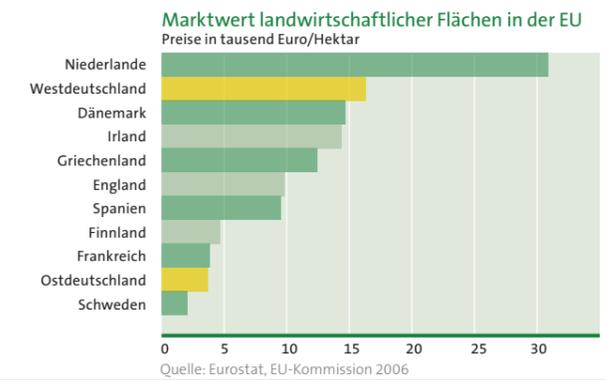
Land ist grundsätzlich nicht vermehrbar und deswegen tendenziell knapp. Wegen stetig zunehmender Bevölkerungszahlen und steigender Ansprüche an Nahrungsmittelqualitäten wurde in der Vergangenheit immer wieder eine Verknappung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und

damit massive Steigerungen der Landpreise prognostiziert. Tatsächlich ist insbesondere seit den 60er Jahren die Weltbevölkerung stark gestiegen. Die Landpreise in Deutschland haben sich hingegen im Durchschnitt nur knapp oberhalb der Inflationsrate entwickelt. Der Grund war, dass die Flächenproduktivität, also der Getreideertrag pro Hektar, regelmäßig stärker angewachsen ist als der Verbrauch*. Im Ergebnis sind Überschüsse geerntet worden und große Getreidereserven entstanden, die sich letztlich negativ auf die Preisentwicklung in der Landwirtschaft ausgewirkt haben.

Aktuelle und absehbare Entwicklungen deuten aber darauf hin, dass sich die Relationen umdrehen könnten und Land im Verhältnis zur Nachfrage deutlich knapper wird:

- Aufgrund der weiter stark wachsenden Weltbevölkerung und des gleichzeitig stetigen Verlusts an Ackerfläche durch Versteppung, Urbanisierung oder Straßenbau hat sich die Fläche pro Kopf der Weltbevölkerung in den vergangenen 40 Jahren fast halbiert.
- Das Wachstum der Flächenproduktivität, gemessen in geernteten Doppelzentnern pro Hektar, ist seit 1980 rückläufig.
- Als Ergebnis sind die weltweiten Getreidereserven in den vergangenen 20 Jahren zurückgegangen und haben heute den niedrigsten Stand seit den frühen 70er Jahren erreicht.

* Auf einem Referenzbetrieb lag der Getreideertrag im Durchschnitt der Jahre 1965-1969 bei 40 dz/ha und 2005 bei 99 dz/ha



→ Mit der Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Energieproduktion entsteht ein neuer Produktions- und Absatzkanal, der mit den traditionellen Produkten in einen Wettbewerb um die gleichen Flächen tritt.

In Europa gibt es heute sehr unterschiedliche Bodenpreise: In den Niederlanden, in Westdeutschland und in Dänemark ist der Boden am teuersten, in Frankreich, Ostdeutschland und Schweden am günstigsten.

Die Qualität des Bodens ist ein entscheidender Faktor für den erzielbaren Ertrag, allerdings immer in Verbindung mit anderen Faktoren, insbesondere Wasserhaltevermögen und Niederschlägen. Auf einer Bodenpunkte-Skala von 0 bis 100 variieren die Qualitäten oftmals auf kleinstem Raum. Höhere Bodenpunkte bedeuten in der Regel höhere Kaufpreise. Durch spezifische Bodenbearbeitung, Düngung und bei günstigen Niederschlagsmengen oder natürlicher Feuchtigkeit sind allerdings auch auf durchschnittlichen Böden überdurchschnittliche Erträge erzielbar.

Der Faktor Klima

Die klimatischen Verhältnisse sind einer der wesentlichen, aber nur begrenzt beeinflussbaren Faktoren für den Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebs. Relevant sind insbesondere die Niederschlagsmengen, die durchschnittlichen Temperaturen, deren Schwankungsbreite und Spitzen sowie die Intensität von Wetterextremen. Das relativ gemäßigte kontinentale Klima

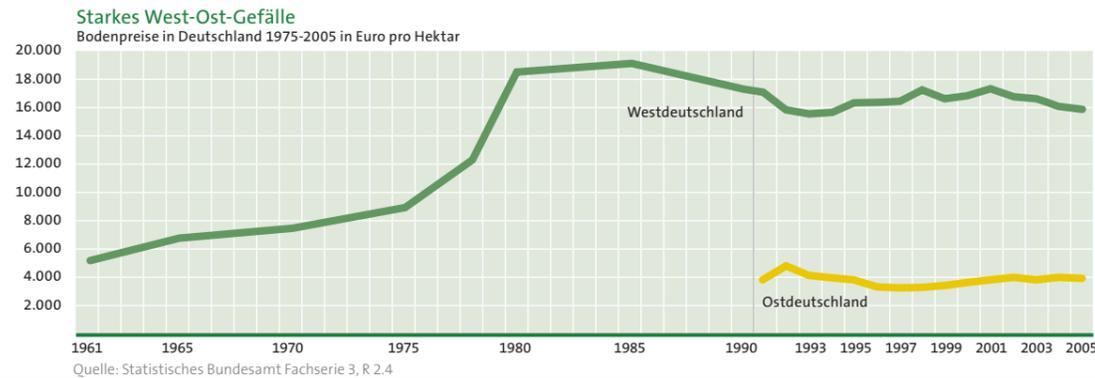
im nördlichen Europa begünstigt in vielen Regionen eine intensive Landwirtschaft.

Das viel diskutierte Phänomen des Klimawandels wird nach Expertenmeinung weltweit Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Erträge haben. Eine präzise Prognose für einzelne Regionen ist allerdings kaum möglich. Grundsätzlich wird angenommen, dass die Temperaturen global steigen und Niederschläge seltener, aber heftiger werden. Allgemein wird erwartet, dass warme Regionen wie Australien oder Südamerika eher landwirtschaftliche Einbußen verzeichnen und gemäßigte Zonen wie Nord-Europa eher weniger betroffen sein werden.

Demnach würden in Deutschland höhere Temperaturen das Wachstum der Pflanzen begünstigen, während etwas reduzierte Niederschläge immer noch für ausreichende Bewässerung sorgen sollten. Wetterextreme wie Sturm, Hagel oder Dürre würden in den gemäßigten Zonen zwar auch verstärkt auftreten, in ihrem Ausmaß aber nicht so verheerend sein wie in stärker exponierten Gebieten. Wesentlich ungünstigere Szenarien für die Klimaentwicklung in den neuen Bundesländern sind allerdings ebenso möglich, insbesondere sind temporär erhebliche Schädigungen durch heftige Klimaphänomene wie schwere Stürme oder Trockenheit denkbar.

Der Faktor Management

Neben den weitgehend unbeeinflussbaren exogenen Faktoren Klima und Bodenqualität hängen – wie auch bei Industrieunternehmen – die Renditen land-



wirtschaftlicher Betriebe wesentlich von der Qualität des Managements ab. Vergleichszahlen zeigen, dass die Grundrente (entspricht dem EBIT) vergleichbarer Betriebe um den Faktor 4 schwankt: Ertragschwache Betriebe erwirtschaften ein EBIT von circa 100 Euro pro Hektar, ertragsstarke mehr als 400 Euro pro Hektar, der Durchschnitt liegt bei 250 Euro pro Hektar. Die entsprechenden Umsatzrenditen (RoS) schwanken zwischen 9 und 31 Prozent.

Das Initiatorenteam der AgroEnergy verfügt über ausgewiesene professionelle Erfahrung in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Matthias Graf von Westphalen bewirtschaftet mehrere große Ackerbaubetriebe in Norddeutschland, in Westfalen und in den neuen Bundesländern. Diese Betriebe werden seit Jahrzehnten als intensiv bewirtschaftete Ackerbaubetriebe geführt. Hier wird bewährte Technik bei straffer Betriebsorganisation eingesetzt. Aufgrund hoher Naturerträge bei niedrigen, variablen Produktionskosten (z. B. teilflächenspezifische Düngung) und richtig dimensionierten Fixkosten (Einsatz von Großmaschinen auf großen Flächen) werden überdurchschnittliche Betriebsergebnisse erzielt. Die Betriebe verfügen über ausreichende Trocknungs- und Lagerkapazitäten und können damit auf Volatilitäten im Markt gut reagieren.

2.3. STRUKTUREN DER LANDWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

Betriebe und Erträge

In Deutschland werden insgesamt 17 Millionen Hektar Boden landwirtschaftlich genutzt und von knapp 400.000 Betrieben bewirtschaftet. Der durchschnittliche landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland bewirtschaftet rund 44 Hektar. Gut 16 Prozent der Fläche werden von 3.400 größeren Betrieben ab 500 Hektar bewirtschaftet.

Die Produktivität deutscher Flächen ist im internationalen Vergleich – immer abhängig von der jeweiligen Region und Betriebsstruktur – wettbewerbsfähig. Einige Regionen in den neuen Bundesländern zählen aufgrund ihrer günstigen klimatischen Verhältnisse, ihrer Böden und ihrer großflächigen Strukturen zu den ertragreichsten weltweit. Zum Vergleich: Die Hektarerträge in USA, Australien und Südamerika liegen bei Getreide teilweise bei der Hälfte bis einem Drittel der Erträge, die in Deutschland und anderen europäischen Staaten erwirtschaftet werden.

Attraktive Standorte zu sehr günstigen Preisen finden sich grundsätzlich auch in den östlichen Ländern der EU und den Anrainerstaaten. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass vielfach die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Intensivierung der Landwirtschaft und der Ausbau der Infrastruktur erst am Anfang stehen.

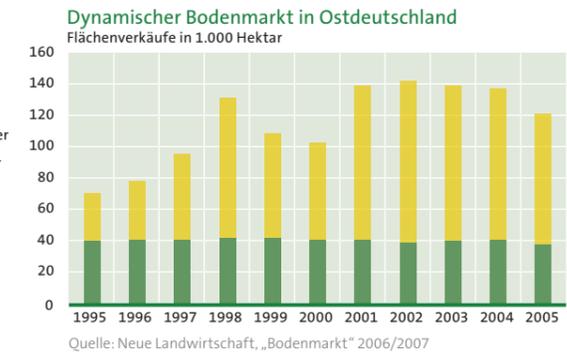
Innerhalb Deutschlands sind starke strukturelle Unterschiede festzustellen. Grundsätzlich gilt:

- Im Süden dominieren kleinflächige Betriebe; im Norden und insbesondere im Osten sind die durchschnittlichen Betriebseinheiten deutlich größer.
- Auf großen Flächen wird schwerpunktmäßig Getreide angebaut, auf kleineren Flächen eher Zuckerrüben und Kartoffeln, oder es wird Viehzucht betrieben.
- In den neuen Bundesländern haben sich erst seit der Wende neue Betriebs- und Eigentumsstrukturen gebildet, die noch und in letzter Zeit verstärkt fluktuieren. In den alten Bundesländern dagegen haben sich die jetzigen Eigentumsstrukturen über Generationen gebildet und sind eher stabil.

Die Ostseeküste von Flensburg bis Danzig gehört mit ihren angrenzenden Gebieten zu den klimatisch begünstigten Standorten für Landwirtschaft weltweit: relativ gute Böden in Kombination mit einem durch die Ostsee günstig beeinflussten moderaten Klima. In der Regel ist es hier nicht zu heiß, die Niederschläge sind ausreichend. Zudem ist die gute logistische Anbindung an Land- und Wasserwege ein positiver Standortfaktor.

Bodenpreise und Flächenverkäufe

Die Preise für Agrarflächen haben sich in den alten Bundesländern auf einem Niveau von circa 16.000 Euro pro Hektar eingependelt. In den neuen Bundesländern sind die Bodenpreise seit der Wende von anfänglich sehr niedrigem Niveau

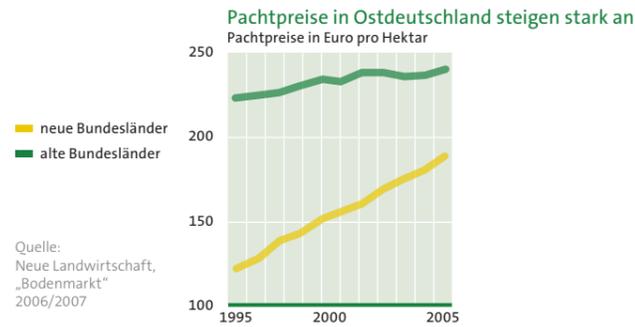


in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen; sie liegen aber mit durchschnittlich rund 4.000 Euro pro Hektar immer noch weit unter dem Niveau der alten Bundesländer.

2005 wurden in Deutschland rund 120.000 Hektar Agrarfläche verkauft, davon 81.000 Hektar oder 68 Prozent in den neuen Bundesländern. Diese 81.000 Hektar entsprechen knapp 1,5 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in den neuen Bundesländern und dokumentieren eine Dynamik in den Eigentumsverhältnissen, die in den EU-15-Staaten einzigartig ist. Zum Vergleich: In den alten Bundesländern kamen 2005 gerade 0,3 Prozent der Flächen in neue Eigentumsverhältnisse.

Größter und auch für die kommenden Jahre wichtigster Verkäufer landwirtschaftlicher Flächen in den neuen Bundesländern ist die BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Nachfolgerin der Treuhandanstalt). Aktuell ist die BVVG dort Eigentümerin von rund 600.000 Hektar, die bis 2020 in private Hände überführt werden sollen. Das bedeutet, dass im Durchschnitt 25.000 Hektar pro Jahr frei verkauft werden und damit die Eigentümerstruktur in der den neuen Bundesländern weiter dynamisch bleibt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die von der BVVG abzugebenden Lose in der Regel sehr klein sind.

Ein weiteres Indiz für anhaltende Dynamik in den Eigentumsstrukturen ist der hohe Pachtanteil der Betriebe in den neuen Bundesländern (82 Prozent gegenüber 55 Prozent in den alten Bundesländern) in Verbindung mit steigenden Pachtpreisen. Während



die durchschnittlichen Pachtpreise in den neuen Bundesländern schon halb so hoch sind wie in den alten Ländern, liegen die Bodenpreise noch bei einem Viertel. Es ist also zurzeit noch relativ günstig, in den neuen Bundesländern Land zu kaufen, zu verpachten und die Pachterlöse selbst zu vereinnahmen.

Der Kauf größerer zusammenhängender Flächen wird aber auch in den kommenden Jahren die Ausnahme bleiben. Arrundierte Betriebe mit nur einem Eigentümer sind selten und entsprechend teuer. Die Schaffung größerer Einheiten wird deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfung der AgroEnergy sein.

2.4. BIOENERGIE: EINE CHANCE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Steigender Energiebedarf und sinkende Ölreserven

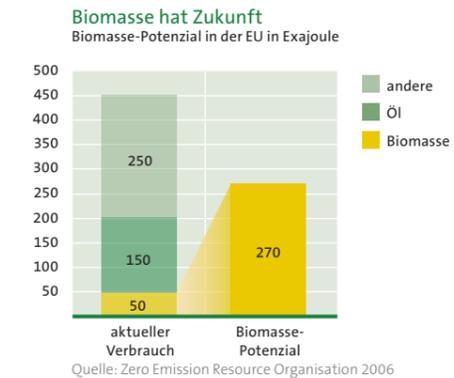
Der weltweite Verbrauch an Primärenergie beträgt heute circa 500 Exajoule* (EJ). Er wird nach Schätzungen der Internationalen Energie Agentur IEA bis 2030 um über 50 Prozent auf 700 bis 900 EJ steigen. Dieser zunehmende Energiebedarf wird mit der aktuellen Struktur der Energieträger nicht mehr zu decken sein. Ein Beispiel dazu: Im Jahr 2030 könnte allein der Energiebedarf Chinas so hoch sein wie die aktuelle weltweite Fördermenge an Erdöl.

*1EJ sind 10¹⁸ Joule. Joule ist die internationale Maßeinheit für Energie. Der Primärenergieverbrauch in Deutschland beträgt aktuell rund 14 EJ p.a.

Erdöl ist heute weltweit der wichtigste Energieträger mit einem Anteil von gut einem Drittel am weltweiten Primärenergieverbrauch. Dieser Anteil kann aber in absehbarer Zukunft deutlich abnehmen:

- Die Reserven an fossilen Energieträgern, insbesondere Öl, sind zwar noch groß. Aber erstens wird der Fördermengen-Scheitelpunkt (depletion mid-point) der derzeit bekannten Erdölvorkommen in den nächsten 5 bis 15 Jahren erreicht sein. Ab diesem Zeitpunkt wird die Fördermenge dieser Quellen langsam, aber kontinuierlich um jährlich 2 bis 5 Prozent zurückgehen.
- Zweitens ist die Rate der neu entdeckten Erdölvorkommen seit Ende der 60er Jahre weltweit rückläufig.
- Drittens können wesentliche Teile der noch vorhandenen Ölorkommen nicht zu den Kosten erschlossen werden, die heute in den großen Ölfeldern realisiert werden.
- Viertens wird erwartet, dass der globale Energiebedarf weiter steigt, insbesondere vor dem Hintergrund des starken Wirtschaftswachstums in China und Indien.

Aus diesen wenigen Fakten ist abzuleiten, dass die weltweite Energieversorgung in den kommenden 10 bis 20 Jahren neu strukturiert werden muss und dass die Bedeutung alternativer Energieträger stark zunehmen wird.



Biomasse als Energieträger der Zukunft

Als Biomasse bezeichnet man die gesamte durch Pflanzen oder Tiere erzeugte organische Substanz. Die dort gebundene Energie kann zur Wärme- gewinnung, Treibstoffproduktion oder Stromerzeugung genutzt werden. Der Energiegehalt der jährlich weltweit nachwachsenden Biomasse beträgt circa 2.900 Exajoule, also das Sechsfache des aktuellen weltweiten Energieverbrauchs. Davon sind circa 270 Exajoule technisch und nachhaltig für die Energieversorgung nutzbar.

Damit ist das Potenzial an verfügbarer Biomasse theoretisch groß genug, um den aktuellen Verbrauch an Erdöl vollständig zu substituieren. Ein weiterer Vorteil der Biomasse ist, dass sie im Gegensatz zu allen anderen alternativen und erneuerbaren Energien geeignet ist, einen transport- und lagerfähigen Energieträger in Form von Flüssigkeit zu erzeugen. Darüber hinaus ist ihre Nutzung umweltfreundlich und klimaschonend, denn die CO₂-Bilanz von Biomasse ist im kurzen Zyklus neutral. Das heißt: Im Unterschied zu fossilen Brennstoffen wird bei der Verbrennung von Biomasse nur soviel CO₂ freigesetzt, wie die Pflanzen während ihres Wachstums, also kurz zuvor, der Luft entzogen haben. Im Unterschied dazu wurde das CO₂, das fossile Brennstoffe bei der Verbrennung freisetzen, bereits vor Jahrmillionen im so genannten langen Zyklus gebunden.

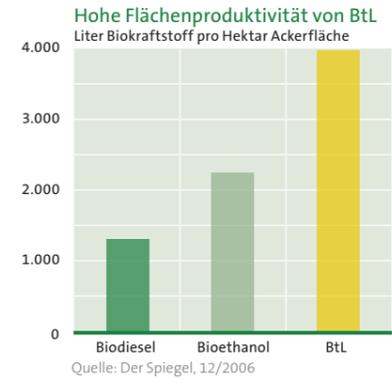
Biomasse wird aus Waldholz, Abfällen und Energiepflanzen aus der Landwirtschaft gewonnen. Energiepflanzen wie zum Beispiel Energiemais oder schnellwachsende Baumarten (Weiden,

Pappeln u. ä.) spielen dabei heute keine nennenswerte Rolle. Nach Prognosen der Europäischen Union wird die Nutzung solcher spezialisierter Energiepflanzen in den kommenden 25 Jahren aber stark zunehmen.

Heute dient Biomasse im Wesentlichen zur Erzeugung von Strom und Wärme. Transportfähige, also flüssige Energieträger werden aus Biomasse bisher in Form von Biodiesel und Bioethanol (genannt Biokraftstoffe der ersten Generation) erzeugt. Das Potenzial ist in diesem Bereich besonders groß: lag der Anteil von Biokraftstoffen in Deutschland mit 2,2 Millionen Tonnen noch bei rund 4 Prozent des gesamten Kraftstoffverbrauchs, wird er nach Einschätzung der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR) 2020 bei 25 Prozent des Kraftstoffverbrauchs oder 11 Millionen Tonnen liegen.

BtL ist die führende Technologie-Entwicklung

Mit der Effizienz heutiger Verfahren zur Gewinnung von Kraftstoff kann Biomasse fossile Energieträger allerdings nicht annähernd ersetzen: Im Fall von Biodiesel, der aus Rapsaat gewonnen wird, können aus einem Hektar Ackerfläche nur circa 1.300 Liter Dieseläquivalent hergestellt werden. Bioethanol erhöht die Flächenausbeute auf circa 2.500 Liter pro Hektar. Mit dem CHOREN-Verfahren zur Produktion von BtL (Biomass-to-Liquid) werden circa 4.000 Liter pro Hektar erzeugt. Das bedeutet: Ein Auto mit einem Verbrauch von 5 Liter pro 100 Kilometer kann mit dem Jahresertrag eines Hektars – unter Berücksichtigung einer etwas geringeren Effizienz gegenüber Diesel und



Benzin – circa 24.000 Kilometer (Biodiesel) bis 75.000 Kilometer (BtL) weit fahren.

Setzt man diese beispielhaften Flächenerträge in Relation zum Kraftstoffverbrauch in Deutschland, zeigt sich, dass insbesondere Biodiesel keinen substanziellen Beitrag zur Treibstoff-Versorgung leisten kann. Zur Substitution von nur 10 Prozent des deutschen Kraftstoffverbrauchs durch Biodiesel müsste in der Nettobetrachtung (einschliesslich der zur Gewinnung aufgewendeten Energie) auf 40 Prozent der deutschen Ackerfläche Raps angebaut werden.

Biodiesel gilt daher als erste Generation und Einstieg in die Technologie der flüssigen Treibstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen. Das von CHOREN entwickelte BtL-Verfahren ist die zweite Generation von Biokraftstoffen, mit substanziellen Vorteilen gegenüber Biodiesel. BtL steht für „Biomass to Liquid“. Es ist ein hochreiner synthetischer Kraftstoff, vollkommen schwefel- und aromatenfrei. BtL verbrennt extrem schadstoffarm und setzt nur so viel CO₂ frei, wie zuvor beim Wachstum gebunden wurde. Die Flächenproduktivität von BtL ist um ein Vielfaches höher als die von Biodiesel. Zudem bietet BtL erhebliche, heute bereits absehbare, Entwicklungspotenziale:

- Im BtL-Prozess werden ganze Pflanzen verarbeitet, nicht nur die Frucht wie in der Biodiesel-Herstellung. Deshalb ist die Rohstoffbasis erheblich größer.

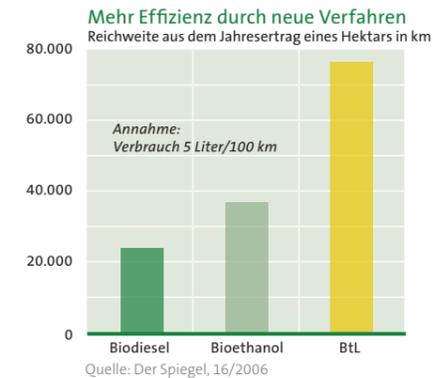
→ Für den BtL-Prozess sind insbesondere Pflanzen geeignet, die kohlenstoffhaltig sind und schnell wachsen, weniger die proteinhaltigen Nahrungspflanzen. Damit werden neue Pflanzenarten mit neuen Anbaumethoden auf anderen, heute nicht oder nur ertragsarm genutzten Böden attraktiv.

→ BtL ist ein synthetischer Kraftstoff, dessen Eigenschaften nach den Anforderungen der Motorenbauer gestaltet werden können. Damit steigt die Effizienz bei der Verbrennung und letztlich die Reichweite pro Hektar Ackerfläche.

→ BtL kann ohne Modifikationen über die gesamte bestehende Logistikkette eingesetzt werden. Insbesondere Tankstellen, Zapfanlagen, Tanks, Pumpen, Düsen und letztlich die Motoren können ohne Einschränkungen mit BtL betrieben werden.

→ BtL hat im so genannten kurzen Zyklus eine neutrale CO₂-Bilanz. Das bedeutet, dass bei der Verbrennung nicht mehr CO₂ entsteht, als kurz zuvor von den wachsenden Pflanzen aus der Luft entnommen wurde. Darüber hinaus gilt die Verbrennung des auch Sun-Diesel genannten Kraftstoffs als besonders sauber und geeignet, den CO₂-Ausstoß pro gefahrenen Kilometer zu reduzieren.

Aus diesen Eckdaten wird ersichtlich, dass BtL einen wichtigen Schritt für die Nutzung von Biomasse als Energieträger und somit eine der Grund-



lagen für die erwarteten Veränderungen in der Landwirtschaft darstellt.

Landwirte werden Energiewirte

Die zunehmende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Energiegewinnung verändert auch das Anforderungsprofil an die Bewirtschaftung der Flächen und die Wertschöpfung der Landwirte. Diese Entwicklung hat bereits begonnen. Denn schon heute setzen Landwirte in verschiedenen Formen und Verfahren Biomasse zur Energiegewinnung ein:

- **Biogasanlagen** sind dezentrale, also auf den landwirtschaftlichen Betrieben installierte Anlagen, die im Wesentlichen mit Mais betrieben werden. Biogas wird für die Erzeugung von Strom und Wärme durch vor Ort installierte Motoren genutzt. Über die subventionierte Einspeisung des Stroms in lokale Netze erzielt der Landwirt damit zusätzliche Einkünfte aus der Erzeugung von Energie.

Eine typische Biogasanlage hat heute eine elektrische Leistung von 500 Kilowattstunden. Zum Betrieb einer solchen Anlage wird Mais und Getreide von einer circa 250 Hektar großen Fläche im Umkreis von 15 Kilometern benötigt. In Deutschland sind derzeit rund 2.500, allerdings meist kleinere, Anlagen installiert. Schätzungen gehen davon aus, dass die Kapazität für Biogasanlagen in Deutschland mit weiteren 2.500 Anlagen à 700 Kilowattstunden erschöpft

sein wird. Dann wären circa 1,2 Millionen Hektar oder 10 Prozent der verfügbaren Ackerfläche in Deutschland mit dem Anbau von Energiemais belegt.

- **Biodiesel** wird derzeit vor allem aus Raps- und Sonnenblumen gewonnen, die zunächst zu Öl verpresst und anschließend verestert wird. Biodiesel hat in den vergangenen Jahren insbesondere in Deutschland ein starkes Wachstum erfahren; eine Vielzahl kleinerer und größerer Anlagen wurde privat finanziert, in ländlichen Regionen installiert und in Betrieb genommen. Produktion und Absatz sind damit innerhalb von 5 Jahren auf aktuell rund 2 Millionen Tonnen pro anno gestiegen. Zur Herstellung dieser Menge sind aber bereits rund 1 Million Hektar oder 8 Prozent der deutschen Ackerfläche mit dem Anbau von Raps belegt. Angesichts dieser Dimensionen ist die vertraglich gesicherte Rohstoffversorgung eine wesentliche Voraussetzung für die Finanzierbarkeit einer Biodieselanlage. Für den lokalen Landwirt bedeutet das in aller Regel, dass er feste, lang laufende Abnahmeverträge für seine künftigen Raps- und Sonnenblumen erntet.

Experten sehen die Kapazitätsgrenze für Biodiesel in Deutschland bei circa 3 Millionen Tonnen Biodiesel jährlich, die eine Anbaufläche von rund 1,5 Millionen Hektar belegen würden. Dem steht ein aktueller Jahresbedarf von 130 Millionen Tonnen Mineralöl gegenüber.

- **Bioethanol** ist ein Alkohol, der aus Zuckerrohr, Zuckerrüben, Weizen oder anderen Feldfrüchten gewonnen wird. Aufgrund der dort günstigen Anbaubedingungen für Zuckerrohr deckt Brasilien circa 40 Prozent seines Kraftstoffbedarfs mit Bioethanol. In den USA hat Bioethanol ebenfalls große Bedeutung als Kraftstoff oder Zusatz gewonnen. Das hat zu weit reichenden Veränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben geführt, die selbst in teilweise großem Umfang Bioethanol-Anlagen gebaut haben und betreiben. In Europa hat Bioethanol nur lokale Bedeutung, insbesondere in Skandinavien. In Deutschland ist Bioethanol dagegen bisher eine Randerscheinung. Ein Vorteil von Bioethanol ist, dass er bis zu 5 Prozent problemlos und ohne Motor-Modifikationen normalem Benzin beigemischt werden kann. Mit geringen Modifikationen werden Mischverhältnisse bis zu 85 Prozent Ethanolanteil (E85) realisiert. In Brasilien, Skandinavien und den USA ist diese Motortechnologie, Flexfuel genannt, bereits verbreitet und EU-weit wird sie mittelfristig als Bestandteil der alternativen Treibstoff-Strategie verstanden.
- **Verbrennung:** Unter dem Schlagwort „Heizen mit Weizen“ werden kleinere lokale Heizwerke direkt mit Getreide beschickt. Dieses Verfahren ist allerdings in größerem Umfang in Deutschland nicht zulässig und ethisch insofern kritisch, als hier ein Grundstoff der Nahrungsmittelproduktion direkt verbrannt wird.

Energiepflanzen führen zu einer neuen Landwirtschaft

Alle derzeitigen Verfahren zur Energiegewinnung aus Biomasse basieren auf der Verwertung konventioneller Pflanzenarten, die ursprünglich zur Nahrungsmittelproduktion entwickelt wurden. Ziel dieser Züchtungen war immer die Optimierung des Proteingehalts.

Der Anbau von Pflanzen, die für die Energiegewinnung optimiert werden, wird das ändern und vielfältige weitere Auswirkungen auf die Wertschöpfung der Landwirtschaft haben. CHOREN bewirtschaftet bereits seit mehreren Jahren Versuchsfelder mit geeigneten Pflanzensorten. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- **Zucht:** Energiepflanzen sollen vor allem Masse produzieren und möglichst viel Kohlenstoff binden, den sie der Luft entnehmen. Geeignete Sorten sind aus heutiger Sicht insbesondere mehrjährige Gräser wie Chinaschilf (*Miscanthus giganteus*) und schnell wachsende Umtriebshölzer wie Pappeln oder Weiden.
- **Pflanzung:** Weiden und Pappeln werden nicht jährlich gesät, sondern einmalig für einen Zyklus von 20 Jahren in Form von Stecklingen gepflanzt.
- **Bodenbearbeitung:** Der Nährstoffbedarf der genannten Sorten unterscheidet sich wesentlich von dem klassischer Getreidesorten, er erfordert wesentlich geringere Düngereinträge.

- **Ernte:** Energiepflanzen werden nicht geerntet, wenn ihre Früchte reif sind, sondern wenn ihr Wachstum ein Optimum erreicht hat. Bei Weiden und Pappeln ist das nach 2 bis 3 Jahren, bei einer Höhe von circa 5 Metern, der Fall. Nach der Ernte treibt der Wurzelstock wieder aus, eine neuerliche Anpflanzung ist nicht notwendig. Eine Energieholzplantage kann so für 20 Jahre bewirtschaftet werden, ohne dass mit Ertragseinbrüchen zu rechnen wäre. Geerntet wird mit adaptierten Feld- oder Maishäckslern.
- **Flächen:** Für Energiepflanzen sind auch Flächen geeignet, die den Anforderungen klassischer Landwirtschaft nicht oder nur schlecht genügen (z. B. sandige Böden mit hohem Grundwasserstand). Im Gegensatz zu Waldflächen müssen sie aber für landwirtschaftliche Maschinen befahrbar sein.

Diese neuartigen Anforderungen haben auch Auswirkungen auf die Investitionspolitik der AgroEnergy. Ziel ist es, ein ausgewogenes Portfolio von Flächen und Anbauarten aufzubauen, das einerseits die Risiken minimiert, andererseits die Chancen nutzt, die sich aus der Energiewirtschaft ergeben.

2.5. DER EINFLUSS DER POLITIK

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft im Allgemeinen und speziell im Hinblick auf die Förderung nachwachsender Rohstoffe ist wesentlich bestimmt von den politischen Rahmenbedingungen und den Zielen der jeweiligen Regierungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Sinkende Subventionen erwartet

Fördermittel für den ländlichen Bereich sollten bei Gründung der EG in den fünfziger Jahren die Nahrungsmittel-Autarkie Europas sichern. Nachdem das erreicht war, traten verstärkt strukturpolitische Überlegungen in den Vordergrund. Die landwirtschaftliche Subventionspolitik der EU zielt heute darauf ab, die auf dem Land lebende Bevölkerung dort zu halten, um eine Entvölkerung der Landstriche zu verhindern.

Die EU gewährt Fördergelder bezogen auf bewirtschaftete oder stillgelegte Flächen. Die Prämien sind zunächst bis 2013 festgeschrieben; darüber hinausgehende Regelungen stehen noch nicht fest. Im Herbst 2006 haben die EU-Agrarminister bei einer gemeinsamen Sitzung in Helsinki zwar beschlossen, die derzeitigen Subventionen auch über das Jahr 2014 hinaus aufrecht zu erhalten. Angesichts steigender Erträge in der Landwirtschaft ist allerdings davon auszugehen, dass neuer Spielraum für eine Reduzierung der Subventionen entsteht.

In Deutschland hat die flächenbezogene Subventionierung auch zu einer Festigung nicht wettbewerbsfähiger Strukturen mit überwiegend kleinen Einheiten geführt. Nach Ansicht von Experten würde eine deutliche Reduzierung oder vollständige Streichung der Subventionen die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Betriebe gefährden. Dadurch würde eine Konsolidierung der Flächen und Betriebe forciert; größere und wettbewerbsfähige Einheiten würden höher bewertet.

Energiepolitik unterstützt nachwachsende Rohstoffe

Mit ihrer Energiepolitik wollen die EU und Deutschland die Abhängigkeit von Energieimporten allgemein und speziell von politisch instabilen Förderregionen reduzieren. Zur Realisierung dieser Ziele hat die Bundesregierung ein Programm mit 12 Eckpunkten verabschiedet. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch auf mindestens 10 Prozent und am Stromverbrauch auf mindestens 20 Prozent bis 2020. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um den Klimawandel werden diese Ziele bereits wieder revidiert und ehrgeiziger gefasst. So haben im März 2007 die Regierungschefs der EU beschlossen, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis 2020 europaweit auf 20 Prozent zu erhöhen. Der Entwicklung erneuerbarer Energien und insbesondere der heimischen Biomasse kommt aus politischer Sicht also eine besondere Bedeutung zu.

Umweltpolitik für sinkende Treibhausemissionen

Im Rahmen des Kyoto-Protokolls haben sich die EU15 verpflichtet, von 2008 bis 2012 ihre Treibhausemissionen gegenüber dem Stand von 1990 um 8 Prozent zu reduzieren. Deutschland hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, seine CO₂-Emissionen sogar um 21 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Erreichen der Kyoto-Ziele durch den Einsatz erneuerbarer Energien wesentlich gestützt wird.

Im März 2007 haben die Regierungschefs der EU beschlossen, den CO₂-Ausstoß bis 2020 um 20 Prozent zu senken.

2.6. LANDWIRTSCHAFT ALS ATTRAKTIVE ANLAGEKLASSE

Geringes Kapitalausfallrisiko

Investitionen in landwirtschaftliche Flächen unterliegen einem geringen Totalverlustrisiko. Erträge können schwanken, aber die Substanz bleibt, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen verlässlich sind und bleiben. AgroEnergy wird deshalb nur dann in Rechtssystemen außerhalb Deutschlands oder der EU investieren, wenn die Rechtssicherheit nach allem Ermessen gegeben ist.

Mit eigenen Betriebsgesellschaften und mit möglicherweise innovativen Anbaumethoden birgt AgroEnergy prinzipiell auch ein unternehmerisches Risiko. Durch die gesellschaftsrechtliche Trennung von Betriebs- und Besitzgesellschaft wird das fast ausschließlich in der Besitzgesellschaft eingesetzte Kapital der Gesellschaft bestmöglich geschützt.

Durch die Pachtverträge zwischen der Besitz- und der jeweiligen Betriebsgesellschaft besteht ein Risiko, dass die Besitzgesellschaft im Falle einer Krise einer Betriebsgesellschaft aufgrund so genannter eigenkapitalersetzender Nutzungsüberlassung (bezogen auf die jeweiligen Flächen) nicht mehr frei in der Nutzung dieser Flächen ist, sondern diese bis zum Ablauf des Pachtvertrages der Betriebsgesellschaft zur Verfügung stellen muss.

„Wir erleben einen verlängerten Rohstoffzyklus. Die besten finanziellen Ergebnisse lassen sich hier in der Landwirtschaft erzielen, weniger bei Energie und Metallen.“

Christopher Wyke, Schroders Alternative Solutions
Quelle: Die Welt, 7.2.2007

Einzelheiten finden sich dazu bei der Darstellung von Chancen und Risiken der Beteiligung.

Grundsätzlich bestehen bleibt ein theoretisches Katastrophenrisiko, das einzelne oder größere Flächen in ihrem Bestand gefährden könnte. Diese Risikokategorie wird durch räumliche Verteilung der Flächen relativiert.

Inflationsschutz und Stabilität im Portfolio

Eine Investition in Land stellt auch einen Schutz gegen Inflation und damit ein stabilisierendes Element im Anlageportfolio dar: Ein Anleger, der in Westdeutschland 1960 einen Hektar Land für damals umgerechnet 5.000 Euro gekauft hat, hält mit diesem Hektar heute einen Vermögenswert von 16.000 Euro; dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 2,5 Prozent. Allerdings ist diese Wertentwicklung nicht linear verlaufen. So war die Nachfrage nach Land beispielsweise Anfang der Achtziger bis Anfang der Neunziger Jahre in der Folge relativ hoher Zinsen eher gering; demzufolge war die Preisentwicklung in dieser Zeit eher stabil.

Mit Öffnung der Grenze und dem Hinzukommen neuer Flächen im Osten waren die Landpreise im Westen sogar leicht rückläufig. Erst seit kurzem ist wieder eine steigende Preisentwicklung zu beobachten. Die Landpreise in den neuen Bundesländern sind seit der Grenzöffnung bis heute sogar stark gestiegen.

In den USA ist der Durchschnittspreis für Farmland in den vergangenen 50 Jahren im Durchschnitt um

6,5 Prozent pro anno gestiegen. Ein Anleger, der dort 1950 einen Hektar Land für damals 175 US-Dollar gekauft hat, hält mit diesem Hektar heute einen Vermögenswert von 4.750 US-Dollar. Wie in Deutschland waren die US-Landpreise in den 80er Jahren stabil oder rückläufig, sind aber – anders als in Deutschland – seit Beginn der 90er Jahre stark gestiegen. Diese Wertentwicklung kann als Indikator für die Wertsteigerungspotenziale auch in Deutschland gesehen werden.

Die Wertentwicklung landwirtschaftlicher Flächen korreliert zudem nicht oder nicht signifikant mit der anderer Anlageklassen. Landwirtschaft kann damit in jedem Portfolio die langfristigen Ertragsaussichten stabilisieren.

In den USA existieren seit einiger Zeit institutionelle Investmentvehikel, die in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen anlegen. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die mit diesen Anlageformen erzielten Renditen mit anderen Anlageklassen im langfristigen Vergleich wettbewerbsfähig sind – bei wesentlich geringerer Volatilität, also geringerem Risiko.



Grundlage moderner Landwirtschaft sind große Einheiten und moderne Maschinen.

Wirtschaftliche Grundlagen

Daten und Fakten, Struktur und Modellrechnungen – das Beihilfungsangebot im Detail

3.1. DAS INVESTITIONSVORHABEN

AgroEnergy ist eine unternehmerische Initiative mit dem Ziel, die Chancen zu nutzen, die sich aus der steigenden Bedeutung der Landwirtschaft im Hinblick auf die Perspektiven für die Welternährung und für erneuerbare Energien auf Basis von Biomasse ableiten.

Investitionsvehikel wird die AgroEnergy AG, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, die von privaten Anlegern mit Eigenkapital in Höhe von 102 Millionen Euro ausgestattet werden soll.

Die Investitionen in Land sollen im Idealfall zu 100 Prozent mit Eigenkapital finanziert werden. Zupachtung von Flächen Dritter ermöglicht den Hebel auf die Rendite des eingesetzten Kapitals, der bei anderen Investitionsprojekten, insbesondere bei Private Equity, durch Fremdkapitalanteile in der Finanzierung erreicht wird.

AgroEnergy plant, Flächen und Betriebe bevorzugt in den neuen Bundesländern zu erwerben und zu pachten. Wenn die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen es zulassen, ist

darüber hinaus ein Engagement in anderen europäischen Ländern vorgesehen.

Unter Berücksichtigung aktueller Boden- und Pachtpreise geht AgroEnergy davon aus, innerhalb von 3 bis 5 Jahren eine Fläche von bis zu 18.000 Hektar bewirtschaften zu können, davon 9.000 Hektar im Eigentum und weitere 9.000 Hektar in Pacht. Idealerweise sollten einzelne Betriebe nicht weniger als 1.000 Hektar bewirtschaften. Beim Landkauf ist allerdings davon auszugehen, dass die gewünschten Größen nicht ohne weiteres in Idealform und sofort verfügbar sind. Vielmehr wird es ein Element der Wertschöpfung der AgroEnergy sein, zunächst Kernparzellen zu kaufen und durch Zupachtungen und anschließenden Aufkauf oder Tausch zu arrondieren. Ebenso ist zu erwarten, dass AgroEnergy Flächen oder Betriebe mit bestehenden Pachtverträgen kauft, diese Pachtverträge weiterführt und im Laufe der Zeit arrondiert.

AgroEnergy wird diese Flächen einerseits mit klassischem Ackerbau bewirtschaften, also proteinhaltige Futter- und Nutzpflanzen anbauen. Andererseits wird AgroEnergy mit dem Anbau massevüchsigere und kohlenstoffhaltiger Energiepflanzen beginnen, um so die Potenziale von Biomasse als erneuerbarem Energieträger zu nutzen.

AgroEnergy geht davon aus, dass die bewirtschafteten Betriebe positive operative Ergebnisse erwirtschaften.

AgroEnergy ist als langfristiges Unternehmen angelegt. Ein Gesamtverkauf ist nicht fest geplant, aber Bestandteil der Renditeberechnung und wird dann in Erwägung gezogen, wenn durch den Verkauf eine zufrieden stellende Gesamrendite für die Investoren erzielt werden kann. Ein Gesamt- oder Teilverkauf ist vorstellbar im Zuge eines Börsengangs, eines Verkaufs an einen strategischen Investor (etwa an ein Energieunternehmen) oder an Finanzinvestoren.

AgroEnergy erwartet, sichert aber nicht zu, langfristig eine Gesamrendite aus laufenden Ausschüttungen und Wertsteigerung in Höhe von 8 Prozent pro anno auf das eingesetzte Kapital realisieren zu können.

3.2. STRUKTUR UND GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSSE

Die AgroEnergy-Gruppe ist wie folgt strukturiert:

- Die AgroEnergy AG ist die Holdinggesellschaft der Gruppe und alleinige Gesellschafterin der Besitzgesellschaft (AgroLand GmbH) sowie mindestens Mehrheitsgesellschafterin der Betriebsgesellschaften.
- Die AgroLand GmbH wird ihrerseits Eigentümerin und Verpächterin der gekauften Flächen.

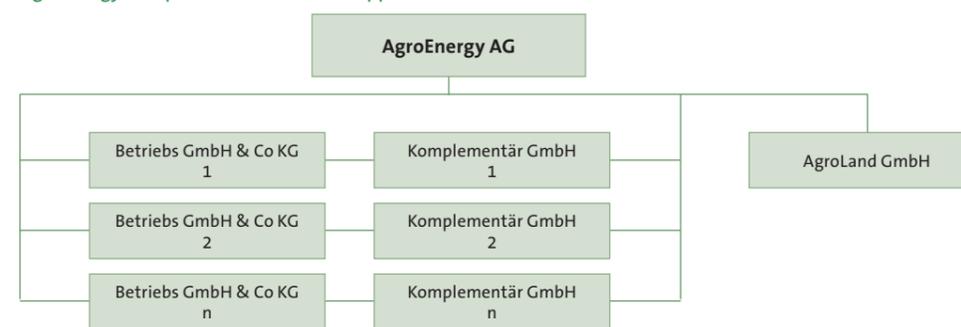
- Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen in Form von eigenständigen GmbH&Co KGs geführt werden. Das Kommanditkapital dieser GmbH&Co KGs soll mehrheitlich der AgroEnergy AG gehören, eine Beteiligung des lokalen Managements an seiner Betriebsgesellschaft ist im Einzelfall möglich. Die Betriebsgesellschaften pachten Land von der AgroLand GmbH sowie von fremden dritten Eigentümern.
- Komplementärin einer Betriebs GmbH&Co KG wird jeweils eine GmbH, deren Anteile mehrheitlich von der AgroEnergy AG gehalten werden.

Durch die Trennung der Besitzgesellschaft von der Betriebsgesellschaft wird das Verlust- und Haftungsrisiko für das investierte Kapital minimiert. Allein die Nutzung von eventuell im Besitz der AgroLand befindlichen Betriebsimmobilien kann durch das Rechtsinstitut der kapitaleretzenden Nutzungsüberlassung im Falle einer Krise oder Insolvenz der Betriebsgesellschaften berührt sein.

3.3. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT

Beteiligung: Durch Teilnahme an sukzessiven Kapitalerhöhungen der AgroEnergy AG. Grundlage für die Teilnahme an den Kapitalerhöhungen ist der Beitritt zu dem im Anhang beigefügten Beteiligungsvertrag, den alle Aktionäre untereinander schließen. Der Beitritt zum Beteiligungsvertrag

AgroEnergy – Geplante Struktur der Gruppe



geschieht durch Zeichnung der Beitrittserklärung, die ebenfalls im Anhang beigefügt ist.

Sollten bis zum Ende der Frist für den Beitritt zum Beteiligungsvertrag (31. Dezember 2007) aus Sicht des Vorstands nicht genügend Kapitalzusagen in Form von Beitrittserklärungen eingegangen sein, behält sich der Vorstand vor, keine Kapitalerhöhungen durchzuführen. In jedem Fall kann der Vorstand nur dann eine erste Kapitalerhöhung durchführen, wenn Kapitalzusagen in Höhe von insgesamt mindestens 15 Millionen Euro vorliegen. Sollte der Vorstand entscheiden, keine Kapitalerhöhungen unter Beteiligung von Investoren durchzuführen, werden die unterzeichneten Beitrittserklärungen zum Beteiligungsvertrag nicht angenommen. Ansprüche gegen die Gesellschaft, ihre Organe oder die Initiatoren des Projekts sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Kapitalabruf: Die Kapitalerhöhungen werden von jeweils einzuberufenden Hauptversammlungen auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats nach Fortschritt des Investitionsvorhabens bis spätestens 30. Juni 2010 beschlossen. Zu den Kapitalerhöhungen werden Aktionäre, die dem Beteiligungsvertrag beigetreten sind, in der Weise zugelassen, dass sie im Rahmen aller bis zum 30. Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhungen die von ihnen zugesagte Aktienanzahl zeichnen müssen. Zu Kapitalerhöhungen zugelassene Investoren zeichnen vinkulierte Namensaktien im Nennwert von 1 Euro. Der Ausgabekurs beträgt 2 Euro je Aktie, das Aufgeld auf den Nennwert fließt in die Kapitalrücklage und steht der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Initiatoren beteiligen sich an den Kapitalerhöhungen zum Nennwert ohne Aufgeld.

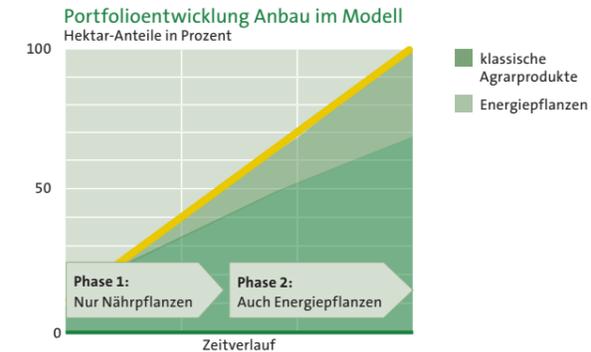
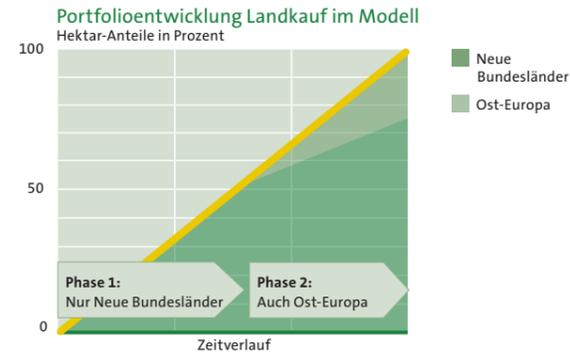
Mindestbeteiligung: 500.000 Euro, der Beteiligungsbetrag muss durch 10.000 ohne Rest teilbar sein.

Frist für den Beitritt zum Beteiligungsvertrag: Zeichnung der Beteiligungsverträge bis 31. Dezember 2007. Sollten bereits vor diesem Datum genügend Beitrittserklärungen vorliegen, können die Initiatoren beschließen, keine weiteren Beitrittserklärungen anzunehmen.

Mittelverwendung: Das eingezahlte Kapital wird bis zu 95 Prozent in landwirtschaftliche Flächen, Betriebe und betriebsnotwendiges Vermögen investiert und für Personal- und sonstige laufende Kosten vorgehalten. Entscheidungen über maßgebliche Investitionen werden vom Vorstand vorgelegt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Freie Liquidität wird am Geldmarkt angelegt.

Kosten: Für die Konzeption, Strukturierung und Realisierung des Projekts erhalten die Initiatoren von AgroEnergy insgesamt 3 Prozent des Beteiligungskapitals, fällig quotale nach Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhungen im Zeitpunkt der jeweiligen Kapitaleinzahlungen.

Für den Vertrieb und die Platzierung des Aktienkapitals erhalten die Vertriebspartner von AgroEnergy insgesamt eine Provision in Höhe von 2 Prozent des Beteiligungskapitals, fällig quotale nach Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhungen



im Zeitpunkt der jeweiligen Kapitaleinzahlungen. Vertriebspartner in diesem Sinne können auch die Initiatoren sein, wenn sie Aktienkapital direkt platzieren. Externe Vertriebspartner können darüber hinaus eine eigene Vertriebsprovision erheben.

Die laufenden Kosten für Dienstleistungen und Management einschließlich der Vergütung des Vorstands, der weiteren Personalkosten der AgroEnergy AG, der Leistungen der Graf von Westphalen GmbH und der CHOREN Biomass GmbH belaufen sich in der Ausgangsplanung jährlich auf durchschnittlich circa 1,2 Prozent des Beteiligungskapitals. Fremdkosten in Zusammenhang mit dem Kauf von Flächen wie Due Diligence, Beratung, Makler, Notar, Grunderwerbssteuer und ähnliches sowie Fremdkosten der Unternehmensführung wie Steuerberatung, Jahresabschluss, Durchführung der Hauptversammlungen und ähnliches sind nicht Bestandteil dieser Management-Vergütung.

Der Aufsichtsrat genehmigt vor Beginn eines Wirtschaftsjahres das vom Vorstand vorgelegte Budget der Gesellschaft.

Ausschüttungen: Es ist vorgesehen, nach Abschluß der Investitionsphase laufende Erträge an die Aktionäre auszuschütten, sobald ausschüttungsfähige Beträge zur Verfügung stehen – nach derzeitiger Planung ab 2011 in Höhe von rund 3 Prozent auf das eingezahlte Beteiligungskapital. Ausschüttungen werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Verwaltung der Gesellschaft genehmigt.

Rendite: Entsteht durch laufende Ausschüttungen und Wertsteigerung des Anlagevermögens. Wertsteigerung können realisiert werden durch Teilverkauf individueller Anteile oder Gesamtverkauf der Gesellschaft.

Laufzeit: Die AgroEnergy AG hat als Kapitalgesellschaft keine befristete Laufzeit.

Veräußerung: Jeder Anteilseigner hat – vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der vinkulierten Namensaktien – die Möglichkeit, seine Aktien an Dritte zu verkaufen, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Zur Ermittlung des Anteilswerts wird AgroEnergy in Abständen Sachverständigengutachten erstellen lassen. Der ermittelte Wert eines Anteils ist allerdings nicht notwendigerweise der Preis, zu dem sich ein Käufer für diesen Anteil findet. AgroEnergy wird keine darüber hinausgehende Unterstützung bei der Zweitvermarktung einzelner Anteile leisten.

Ein Gesamt- oder Teilverkauf ist möglich und vorstellbar im Zuge eines Börsengangs, eines Verkaufs an einen strategischen Investor (etwa an ein Energieunternehmen) oder an Finanzinvestoren.

Für den Fall einer geplanten Veräußerung aller oder eines Teils der Anteile der AgroEnergy AG verpflichten sich alle Aktionäre bereits im Beteiligungsvertrag, ihre Anteile dann zu den gleichen Bedingungen mitzueräußern, wenn sich mindestens 75 Prozent der Aktionäre für eine solche Veräußerung ausgesprochen haben.

Initiatoren: Die Initiatoren beteiligen sich parallel zu den Investoren mit bis zu 4,0 Prozent (maximal jedoch insgesamt 2,08 Mio. Aktien) am Grundkapital der AgroEnergy AG zum Nennwert ohne Aufgeld.

Für die Initiierung des Projekts, für die Konzeption sowie die rechtliche und steuerliche Strukturierung erhalten die Initiatoren insgesamt 3 Prozent des Beteiligungskapitals, fällig quotaal nach Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhungen im Zeitpunkt der jeweiligen Kapitaleinzahlungen. Initiatoren können sich am Kapital des Unternehmens beteiligen.

Vorstand: Für seine Tätigkeit in der AgroEnergy-Gruppe erhält der Vorstand eine marktübliche Vergütung, die in den Kosten für Dienstleistungen und Management (1,2 Prozent vom Beteiligungskapital) enthalten ist. Vorstände können sich am Kapital des Unternehmens beteiligen.

Aufsichtsrat: Für seine Tätigkeiten erhält der Aufsichtsrat eine marktübliche Vergütung, die in den Kosten für Dienstleistungen und Management (1,2 Prozent vom Beteiligungskapital) enthalten ist. Aufsichtsräte können sich am Kapital des Unternehmens beteiligen.

Management-Partner: Die Graf von Westphalen GmbH berät die Gesellschaft in allen Fragen klassischer Landwirtschaft. Grundlage ist ein Kooperationsvertrag (vgl. 4 Rechtliche Grundlagen), der eine aufwandsbezogene Vergütung von 800 Euro pro Manntag vorsieht. Diese Vergütung ist in den

Kosten für Dienstleistungen und Management in Höhe von 1,2 Prozent vom Beteiligungskapital enthalten. Die Graf von Westphalen GmbH kann sich am Kapital des Unternehmens beteiligen.

Kooperationspartner: CHOREN unterstützt die AgroEnergy in Fragen des Anbaus von Energiepflanzen. Grundlage ist ein Kooperationsmemorandum (vgl. 4 Rechtliche Grundlagen) mit der CHOREN Biomass GmbH. Die Vereinbarung sieht eine aufwandsbezogene Vergütung vor. Diese Vergütung ist ebenfalls in den Kosten für Dienstleistungen und Management in Höhe von 1,2 Prozent vom Beteiligungskapital budgetiert.

Steuern: Innerhalb der AgroEnergy-Gruppe werden steuerliche Ergebnisse der üblichen Besteuerung nach deutschem Steuerrecht unterworfen. Private Investoren, die in Deutschland steuerpflichtig sind, versteuern nach derzeit geltendem Recht laufende Ausschüttungen in Form von Dividenden sowie realisierte Wertsteigerungen der Anteile nach dem Halbeinkünfteverfahren. Bei Beteiligungen unterhalb von 1 Prozent des Grundkapitals sind Wertsteigerungen nach einer Haltedauer von 1 Jahr nach derzeit geltendem Recht steuerfrei.

Sollte die Kapitalisierung der AgroEnergy AG nicht in der geplanten Höhe zustande kommen oder einzelne Investoren ihren Zeichnungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag nicht nachkommen, kann es dazu kommen, dass auch Beteiligungen mit einem Beteiligungsbetrag von 500.000 Euro (Nennwert 250.000 Euro) mehr als 1 Prozent des

Grundkapitals darstellen und damit nicht in den Genuss der genannten Steuerbefreiung kommen.

Für Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerpflichtig sind, sind laufende Ausschüttungen in Form von Dividenden sowie realisierte Wertsteigerungen der Anteile von Kapitalgesellschaften mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht nach aktueller Rechtslage in Höhe von 95 Prozent steuerfrei.

Am 14. März 2007 hat die Bundesregierung beschlossen, den Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Danach sollen ab dem 1. Januar 2009 Dividenden und Veräußerungsgewinne (für Beteiligungen unterhalb von 1 Prozent) vollständig steuerpflichtig sein, sofern sie bei Privatpersonen anfallen. Der Steuersatz soll 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) betragen. Die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr soll entfallen. Soweit Beteiligungen nach geltendem Recht bereits unter das Halbeinkünfteverfahren fallen (Beteiligung von mindestens 1 Prozent), soll ab dem 1. Januar 2009 ein Teileinkünfteverfahren gelten, wonach 60 Prozent der Dividenden und Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sein sollen. Für Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerpflichtig sind, soll die Besteuerung von laufenden Ausschüttungen in Form von Dividenden sowie von realisierten Wertsteigerungen der Anteile an Kapitalgesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis, besteht unverändert bleiben. Diese Neuregelungen sollen für alle Aktien gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wer-

den, so dass sie auch für die Aktien gelten würden, die aus Kapitalerhöhungen der AgroEnergy nach dem vorgenannten Zeitpunkt stammen.

3.4. CHANCEN UND RISIKEN DER BETEILIGUNG

Chancen

AgroEnergy bietet die Chance, mit überschaubarem Risiko attraktive Renditen zu erzielen und von den günstigen steuerlichen Veräußerungsmöglichkeiten der Anteile an einer Kapitalgesellschaft zu profitieren.

Das Ziel-Szenario der AgroEnergy zeigt eine Gesamtrendite für den Investor, also nach Unternehmenssteuern und vor individuellen Steuern, in Höhe von 8 Prozent pro anno. Die Gesamtrendite setzt sich zusammen aus laufenden Ausschüttungen von durchschnittlich rund 3 Prozent pro anno nach Abschluß der Investitionsphase sowie aus Wertsteigerungen des Bodens von rund 5 Prozent pro anno., jeweils gerechnet auf das eingesetzte Beteiligungskapital (ohne externe Vertriebsprovision). In diesem Szenario sind Ertragssteigerungen durch optimierte Betriebsführung oder moderate Wertsteigerungen des Bodens ebenso berücksichtigt wie deutlich reduzierte Subventionen ab 2014.

Im Ziel-Szenario kann AgroEnergy ein attraktives alternatives Investment mit beabsichtigten laufenden Ausschüttungen und der Möglichkeit der Wertsteigerung sein.

Unter der Annahme, dass keine Ertrags- und Wertsteigerungen über die Inflationsrate hinaus realisiert werden können, beträgt die errechnete Rendite immer noch circa 3 Prozent pro anno. AgroEnergy kann damit unabhängig von den Entwicklungen in den erneuerbaren Energien ein attraktives alternatives Investment mit hoher Risikoabsicherung und Wertbeständigkeit darstellen.

Darüber hinaus bietet die Investment-Strategie der AgroEnergy Wertentwicklungspotenzial, wenn Biomasse-Energie eine Bedeutung gewinnt, die über die moderaten Annahmen der gerechneten Szenarien hinausgeht.

Sollten die Preise für landwirtschaftliche Flächen und insbesondere die Preise für große zusammenhängende Betriebe stark steigen, so kann ein Exit, das heißt ein Verkauf aller oder eines Großteils der Anteile an AgroEnergy im Interesse der Aktionäre sein. Grundsätzlich ist ein solcher Exit als Börsengang der Gesellschaft oder Verkauf an Investoren denkbar. Als potenzielle Investoren kommen sowohl strategische Käufer (Beispiel Energieunternehmen) oder Finanzinvestoren in Betracht.

Die Initiatoren planen, den Exit nach Abschluss der Investitionsphase und der operativen Konsolidierung ab 2013/2014 in Angriff zu nehmen.

Risiken

AgroEnergy stellt eine langfristige unternehmerische Investition dar, die für die Anleger mit allgemeinen und spezifischen Risiken verbunden ist.

Alle Renditeberechnungen basieren auf Annahmen über zukünftige Entwicklungen, die so oder ganz anders eintreten können und somit nicht als gesichert angenommen werden dürfen.

Insbesondere sind folgende spezifische Risiken im Hinblick auf das Vorhaben von AgroEnergy zu berücksichtigen:

Kapitalisierungsrisiko: Den Initiatoren gelingt es möglicherweise nicht, genügend Kapital für eine Erfolg versprechende Realisierung des Unternehmenskonzepts AgroEnergy einzuwerben. Das von beitragswilligen Investoren bereitgehaltene Kapital würde dann nicht abgerufen, nicht in Anteile der Gesellschaft investiert und nicht in den Genuss einer entsprechenden Verzinsung kommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der AgroEnergy werden erst dann eine erste Kapitalerhöhung mit Beteiligung von Investoren durchführen, wenn genügend Beitrittserklärungen zum Beteiligungsvertrag, mindestens jedoch Kapitalzusagen in Höhe von 15 Millionen Euro, sowie attraktive Investitionsmöglichkeiten vorliegen und damit sichergestellt ist, dass das unternehmerische Konzept umgesetzt werden kann. Sollten innerhalb der definierten Zeitspanne nicht genügend Beitrittserklärungen eingehen, so behalten sich die Initiatoren das Recht vor, die eingegangenen Angebote (Beitrittserklärungen) nicht anzunehmen, die Gesellschaft nicht zu kapitalisieren und angebotene Beteiligungsbeträge nicht zur Investition in AgroEnergy zuzulassen. Beitrittswillige Investoren können

„Der weltweite Wettbewerb
zwischen Food und Non-Food verbessert
die Marktposition der Landwirtschaft insgesamt.“

Gerd Sonnleitner, Präsident des Deutschen Bauernverbandes
Quelle: Financial Times Deutschland, 12.2.2007

daraus keinerlei Ansprüche gegen die Gesellschaft, die Initiatoren oder sonstige Personen ableiten.

Die Durchführung von Kapitalerhöhungen und die Umsetzung des unternehmerischen Konzepts beruhen allein auf unternehmerischen Entscheidungen der AgroEnergy AG. Wenn das insgesamt zugesagte Beteiligungskapital die Zielgröße von 102 Millionen Euro (Grundkapital 52 Millionen Euro) nicht erreicht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch mit einer Mindestbeteiligung von 500.000 Euro (Nennbetrag 250.000 Euro) die steuerlich relevante Beteiligungsgrenze von einem Prozent am Grundkapital erreicht oder überschritten würde. Damit wäre auch nach derzeitiger Rechtslage bei Beteiligungen im Privatvermögen eine steuerfreie Veräußerung nach einer Mindesthaltefrist von einem Jahr nicht möglich.

Investitionsrisiko: AgroEnergy gelingt es möglicherweise nicht, in vertretbarer Zeit genügend attraktive Flächen zu akzeptablen Preisen am Markt einzukaufen oder zu pachten. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind bemüht, Kapitalabrufe in Form von Kapitalerhöhungen nur nach Investitionsfortschritt durchzuführen. Sollte bis 30. Juni 2010 nicht erkennbar sein, dass das zugesagte Beteiligungskapital in voller Höhe sinnvoll im Sinne des Unternehmenskonzepts der AgroEnergy investiert werden kann, können Vorstand und Aufsichtsrat weitere Kapitalerhöhungen nicht durchführen. Das von beitragswilligen Investoren bereitgehaltene Kapital würde dann nicht abge-

rufen, nicht in Anteile der Gesellschaft investiert und nicht in den Genuss einer entsprechenden Verzinsung kommen.

Im Extremfall, wenn keine geeigneten Investitionsobjekte gefunden werden, müsste die Gesellschaft liquidiert und die eingezahlten Mittel unter Abzug der entstandenen Kosten an die Investoren zurückgezahlt werden. Das kann zu einer erheblichen Minderung der erzielten Rendite oder der Substanz der eingezahlten Beträge führen.

Einkaufsrisiko: Trotz sorgfältiger Prüfung kann es vorkommen, dass AgroEnergy in ungeeignete Betriebe oder Flächen investiert oder überhöhte Preise bezahlt. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Betreiberrisiko: Es gelingt AgroEnergy möglicherweise nicht, die angestrebten Optimierungsziele und Verbesserungen der Ertragskraft zu erreichen. Das kann die erzielbare Rendite mindern.

Ertragsrisiken: Landwirtschaft ist in hohem Maße von den direkten Einflüssen der Natur bestimmt und damit nur eingeschränkt planbar. Erntemengen können aufgrund vielfältiger Begebenheiten schlechter als geplant und üblich ausfallen. Das kann die erzielbare Rendite zumindest temporär mindern.

Erlösrisiken: Abgabepreise können aus vielen verschiedenen Gründen weniger stark als angenommen steigen oder auch fallen. Beispielsweise kann mit zunehmender Attraktivität landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch die Zahl der landwirtschaftlich

genutzten Flächen und/oder die Flächenproduktivität steigen, insbesondere in den bisher wenig produktiven Regionen Osteuropas. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Klimarisiko: Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über den globalen Klimawandel ist zu berücksichtigen, dass Unwetter, Trockenheit, Niederschläge, aber auch Kälteperioden oder andere klimatische Einflüsse die erzielbaren Erträge erheblich reduzieren können. Das kann die erzielbare Rendite zumindest temporär mindern oder negativ werden lassen.

Subventionsrisiko: Subventionen – derzeit gewichtiger Bestandteil der Ertragskraft der Betriebe – können über das angenommene Maß hinaus reduziert werden, ohne durch steigende Erzeugerpreise oder sinkende Landpreise kompensiert zu werden. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Kostenrisiko: Betriebskosten können aus verschiedenen Gründen stärker als angenommen steigen – beispielsweise durch verschärfte Normen und Auflagen – und nicht durch Produktivitätsfortschritte kompensiert werden. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Managementrisiko: Schlüsselpersonen im Management der AgroEnergy oder der Führung einzelner Betriebe können ausfallen und damit dem Unternehmen nicht mehr zu Verfügung stehen. Das kann die erzielbare Rendite zumindest temporär mindern oder negativ werden lassen.

Technologierisiko: Die Technologieentwicklung führt möglicherweise nicht zu wettbewerbsfähigen Prozessen für die Nutzung von Biomasse als Energieträger. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Substitutionsrisiko: Andere alternative Energieträger können uneinholbare Wettbewerbsvorteile gegenüber Biomasse allgemein oder speziell gegenüber in Deutschland angebaute Biomasse entwickeln. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Währungsrisiko: Sollte AgroEnergy Investitionen ausserhalb des Euro-Raums tätigen, können Verschiebungen der Währungsparitäten negative Effekte auf die Rendite und Werthaltigkeit dieser Investitionen haben. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Teil zu Weltmarktpreisen gehandelt werden (z.B. Weizen) und dass deshalb das Erlösniveau für AgroEnergy durch Schwankungen der Währungsparitäten, insbesondere des Euro gegenüber dem Dollar, gemindert werden kann. Das kann die erzielbare Rendite mindern oder negativ werden lassen.

Politisches Risiko: In einzelnen Fällen können veränderte politische Konstellationen die Ertrags- oder Wertbasis der AgroEnergy beeinträchtigen. Das kann die erzielbare Rendite, in Einzelfällen auch die Substanz der AgroEnergy, gefährden.

Totalverlustrisiko: Durch nukleare Katastrophen, zerstörerische Naturereignisse oder andere Katastrophen können auch landwirtschaftliche Flächen

untergehen oder auf Dauer unbrauchbar werden. Das kann die erzielbare Rendite und die Substanz der AgroEnergy gefährden.

Risiko aus eigenkapitalersetzender

Nutzungsüberlassung: Durch die Pachtverträge zwischen der AgroLand und der jeweiligen Betriebsgesellschaft kann im Falle einer Krise einer Betriebsgesellschaft eine so genannte eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung (bezogen auf die jeweiligen Flächen) entstehen mit der Folge, dass die AgroLand gegebenenfalls nicht mehr frei in der Nutzung dieser Flächen ist. Hieraus kann sich insbesondere auch die Verpflichtung der AgroLand ergeben, der jeweiligen Betriebsgesellschaft auch im Falle einer Insolvenz die betreffenden Flächen zur Verfügung zu stellen, ohne dass hierfür eine Vergütung verlangt werden kann.

Steuerliche Risiken: Die steuerliche Gesetzgebung in Deutschland hat sich im Verlauf der letzten Jahre kontinuierlich geändert und wird dies nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen in der Regierung auch in Zukunft tun. Bei Ermittlung der steuerlichen Grundlagen wurden die aktuelle Gesetzeslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die veröffentlichten Stellungnahmen der Finanzverwaltung berücksichtigt (siehe Details unter 4.2. Steuerliche Grundlagen). Wie die Steuergesetzgebung sich bei einem Investmenthorizont von zum Beispiel 10 Jahren entwickeln wird, ist heute nicht abzuschätzen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die hier dargestellten wirtschaftlichen Zusammenhänge steuerlich abweichend würdigt und aufgrund der

personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den beteiligten Gesellschaften und den Initiatoren Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen ansieht. Damit kann die erzielbare Rendite gemindert oder negativ werden.

Wenn das insgesamt zugesagte Beteiligungskapital die Zielgröße von 52 Millionen Euro (Grundkapital) nicht erreicht oder wenn einzelne Investoren ihren Zeichnungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag nicht nachkommen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die steuerlich relevante Beteiligungsgrenze von 1 Prozent am Grundkapital erreicht oder überschritten wird. Damit wäre auch nach derzeitiger Rechtslage eine steuerfreie Veräußerung nach einer Mindesthaltefrist von einem Jahr nicht möglich.

Umweltrisiken: Aus den erworbenen Grundstücken können sich Pflichten zur Beseitigung etwa vorhandener Altlasten ergeben, die beim Erwerb nicht bekannt waren. Dies wäre mit erheblichen Kosten verbunden, die die erzielbare Rendite und die Substanz der AgroEnergy gefährden könnten.

Prognoserisiken: Die voraussichtliche Entwicklung sowie die steuerlichen Ergebnisse für den dargestellten Zeitraum basieren auf Annahmen, die die zukünftige Entwicklung aus heutiger Sicht prognostizieren, jedoch nicht exakt vorherzusagen sind. Es kann letztlich dazu kommen, dass sich die getroffenen Annahmen zum Vorteil, aber auch zum Nachteil der Investoren auswirken. Damit kann die erzielbare Rendite gemindert oder negativ werden.

Wertentwicklungsrisiko: Im Falle des Verkaufs der AgroEnergy oder von einzelnen Grundstücken oder Tochtergesellschaften wird unter anderem die Wertentwicklung der landwirtschaftlichen Flächen entscheidend für den erzielbaren Verkaufserlös und damit die erzielbare Rendite sein. Diese Wertentwicklung ist von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere auch von der spezifischen Entwicklung in der jeweiligen Region abhängig und aus heutiger Sicht nicht exakt vorhersehbar. Es kann letztlich dazu kommen, dass sich die getroffenen Annahmen zum Vorteil, aber auch zum Nachteil der Investoren auswirken. Damit kann die erzielbare Rendite gemindert oder negativ werden.

Verkaufsrisiko: Da die Aktien an der AgroEnergy nicht börsennotiert sind, ist der Verkauf der Aktien neben der Zustimmung der AgroEnergy davon abhängig, dass der Investor selbst einen Käufer für die Aktien findet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Investor im Beteiligungsvertrag, dass eine Veräußerung nur erfolgen kann, wenn der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsvertrag eintritt. Dies kann bedeuten, dass die Aktien nur schwer oder im Einzelfall überhaupt nicht veräußerbar sind.

Geschäftsmodellrisiko: AgroEnergy ist als operatives Unternehmen ausgelegt, das ein vorab definiertes Geschäftsmodell verfolgt. Im Laufe der Zeit und im Licht neuer Erkenntnisse können die handelnden Personen, auch mit der satzungsgemäßen Zustimmung aller Organe der Gesellschaft, Änderungen des Geschäftsmodells beschließen und verfolgen. Dadurch kann die Relevanz der in diesem

Dokument getroffenen Aussagen für den Erfolg des Unternehmens obsolet werden und sich insbesondere die Rendite-/Risiko-Bewertung des Unternehmens aus Sicht eines Investors ändern. Außerdem kann dadurch die erzielbare Rendite gemindert oder negativ werden.

Potenzielle Interessenskonflikte: Das Management sowie die Partner und Berater unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber AgroEnergy und verfolgen teilweise eigene Interessen außerhalb des Unternehmens in verwandten Bereichen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass es im Einzelfall zu Interessenskonflikten kommen kann.

Kumulation von Risiken: Risiken können einzeln oder auch kumuliert auftreten. Die Kumulation von Risiken erhöht das Gesamtrisiko und kann die erzielbaren Renditen mindern oder die Substanz des Unternehmens gefährden.

Als Folge der genannten Risiken – einzeln oder kumuliert – kann die erzielbare Rendite auf das eingezahlte Kapital der AgroEnergy AG in erheblichem Umfang geschmälert oder negativ werden und im Extremfall die Gesellschaft in ihrer Substanz oder ihrem Bestand gefährdet werden.

3.5. ORGANE, MANAGEMENT UND PARTNER

Vorstand der AgroEnergy AG

Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt die Gesellschaft. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstände sind von §181 BGB befreit.

Der Vorstand besteht zunächst aus zwei Mitgliedern:

Robert K. Frowein

Robert Frowein, Jahrgang 1959, studierte Volkswirtschaft in München und absolvierte das MBA-Programm am INSEAD in Fontainebleau.

Seine berufliche Entwicklung begann er bei Unilever in Hamburg und Arthur D. Little in Wiesbaden. Seit 1991 war er über 15 Jahre lang bei einer Reihe mittelständischer Unternehmen investiert und als Geschäftsführender Gesellschafter tätig. Er war unter anderem Gründungsgesellschafter der KMH Konzept Management Hamburg GmbH, der KMH Industrie Service Holding GmbH und der MBB Interlift AG. Zuletzt war Robert Frowein zusammen mit Moritz Spilker Lead-Investor bei der SAM Electronics GmbH in Hamburg und Partner der Private Equity Gesellschaft EquiVest in München. Robert Frowein ist verheiratet und hat drei Kinder.

Dr. E. Moritz Spilker

Moritz Spilker, Jahrgang 1959, studierte Betriebswirtschaft in Köln und absolvierte nach seiner

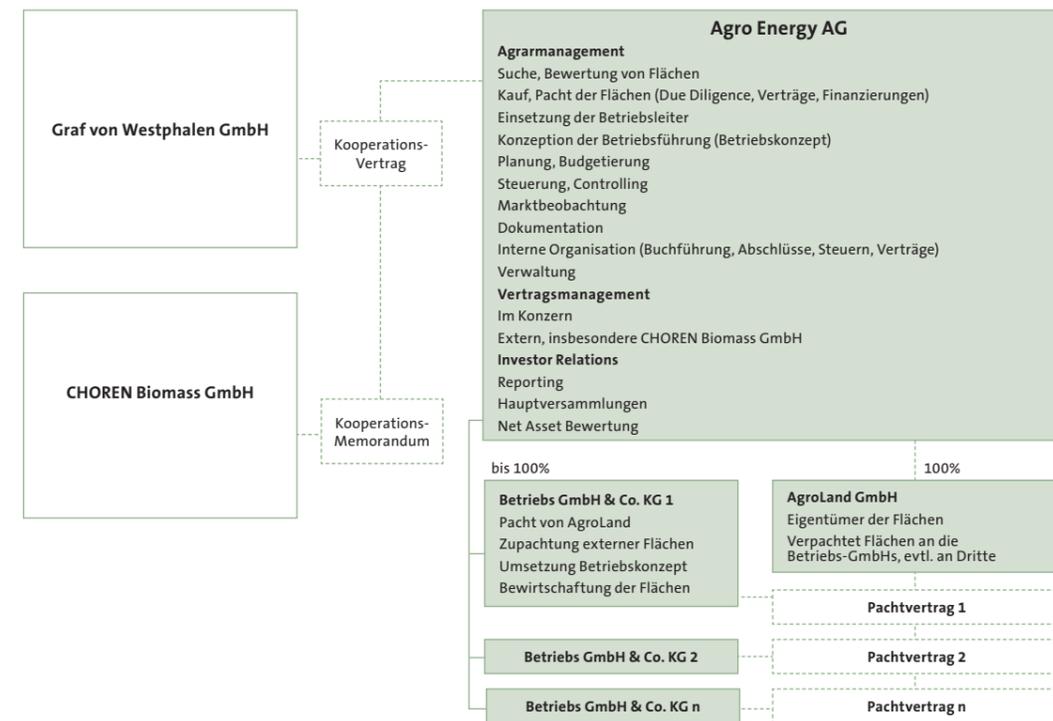
Promotion das MBA-Programm am INSEAD in Fontainebleau.

Seine berufliche Entwicklung begann er bei Telesis Strategy Consultants in Paris und bei Boston Consulting in München. Ab 1990 war er als Gründungspartner über 10 Jahre Geschäftsführender Gesellschafter der MSR Consulting Group in Köln. Zuletzt war Moritz Spilker zusammen mit Robert Frowein Lead-Investor bei der SAM Electronics GmbH und im Unternehmen zuständig für Business Development. Moritz Spilker ist verheiratet und hat drei Kinder.

Robert Frowein und Moritz Spilker sind seit 2002 Partner der FROWEIN & SPILKER Business Development in Hamburg. Sie investieren gemeinsam in unternehmerische Beteiligungen. In den vergangenen Jahren haben sie Beteiligungen in mehreren mittelständischen Industrieunternehmen in Partnerschaft mit verschiedenen Eigenkapitalinvestoren aufgebaut und geführt. Schwerpunkt der Arbeit war dabei immer die Entwicklung der operativen Ertragskraft der Unternehmen. Zuletzt haben Robert Frowein und Moritz Spilker die SAM Electronics GmbH in Hamburg zusammen mit einem Münchener Private-Equity-Fonds von Rheinmetall übernommen, das Unternehmen entwickelt und Anfang 2006 an einen strategischen Investor verkauft. Dabei wurde nachweislich eine Rendite erzielt, die auch für Private-Equity-Verhältnisse als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen ist.

Nach erfolgter Kapitalisierung ist vorgesehen, das Management-Team insbesondere im Bereich Land-

Aufgabenverteilung innerhalb der AgroEnergy Gruppe



wirtschaft mit qualifizierten angestellten Managern zu ergänzen.

Management-Partner

Inhaltlich wird der Vorstand von der **Graf von Westphalen GmbH** in allen landwirtschaftlichen Belangen, insbesondere bei Suche, Bewertung und Kauf von Flächen und Betrieben, Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten sowie bei der Besetzung von Betriebsleiter-Positionen, beraten.

Graf von Westphalen verwaltet und führt große landwirtschaftliche Betriebe in Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Insgesamt gehört das Haus Westphalen zu den größten Agrar- und Forstbetrieben in Deutschland.

Das Management-Team von Graf von Westphalen umfasst ausgewiesene erfolgreiche land- und betriebswirtschaftliche Experten. Durch einen umfassenden Kooperationsvertrag hat AgroEnergy Zugriff auf diese Ressourcen.

Matthias Graf von Westphalen ist auch Partner der Franzen, Gerber & Westphalen Asset Management in Kronberg. Zuvor war er als Portfolio-Manager unter anderem für nachhaltige Investments bei der LGT Bank in Liechtenstein, Frankfurt sowie als Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft der Alte Leipziger Versicherung tätig.

Kooperationspartner

Inhaltlich wird der Vorstand von der CHOREN Biomass GmbH in Fragen des Anbaus von Energiepflanzen unterstützt. CHOREN wird für AgroEnergy eigenständig geeignete Flächen suchen, Anbaukonzepte erarbeiten und den Anbau von Energiepflanzen verantworten.

CHOREN ist weltweit führend im Bereich der Vergasungstechnologie für feste kohlenstoffhaltige Einsatzstoffe in Form von Biomasse. Mit dem international patentierten Carbo-V®-Verfahren kann sich CHOREN zum führenden Hersteller synthetischer Kraftstoffe (BtL – Biomass to Liquid) entwickeln.



BtL-Produktionsanlage von CHOREN in Freiberg, Sachsen.

Mit der Realisierung industrieller Produktionsanlagen hat CHOREN großen Bedarf an geeigneten Rohstoffen, insbesondere an Biomasse, die auf Ackerflächen angebaut wird. CHOREN bewirtschaftet bereits seit einigen Jahren Versuchsflächen mit Energiepflanzen und hat dabei gelernt, dass diese Energiepflanzen mit guten Ergebnissen auch auf Böden kultiviert werden können, die aus Sicht der klassischen Landwirtschaft minderwertig sind.

Die Partnerschaft mit CHOREN bietet AgroEnergy einzigartige Chancen für die Erschließung neuer Flächenpotenziale, für die Entwicklung neuer Agrar-Technologien und schließlich für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Ausführliche Erläuterungen zu dem Kooperationsvertrag mit der Graf von Westphalen GmbH sowie zu dem Kooperationsmemorandum mit CHOREN Biomass GmbH finden sich unter 4.1.4 bzw. 4.1.5.

Aufsichtsrat der AgroEnergy AG

Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung Rechenschaft über die Aktivitäten der Gesellschaft und deren Ergebnisse ab. Jeweils vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres legt er dem Aufsichtsrat ein Budget für das folgende Wirtschaftsjahr sowie eine Mittelfristplanung vor. Der Aufsichtsrat genehmigt die Vorlagen des Vorstands.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern:

Prof. Dr. agr. Karsten Witt

Rechtsanwalt, Notar
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Karsten Witt, Jahrgang 1942, studierte nach seiner Ausbildung zum Landwirt Rechtswissenschaften und Agrarwirtschaft in Göttingen, Freiburg und Kiel. Seit 1972 ist er Rechtsanwalt und Notar in der Sozietät Lauprecht in Kiel. Er betreut die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes in Schleswig-Holstein (Zusammenschluss von etwa 200 Grundbesitzern mit etwa 100.000 Hektar Fläche) und war bis 2006 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR). Karsten Witt ist verheiratet und hat vier Kinder.

Tom Blades

CEO CHOREN Industries GmbH

Tom Blades, Jahrgang 1956, studierte Maschinenbau in Salford/UK und in Lyon/Frankreich. Seine berufliche Entwicklung begann er in der Erdölexploration bei Schlumberger und nahm danach verschiedene Positionen in erdölnahen Unternehmen im Mittleren Osten, in Europa und den USA ein. 1999 wurde er im Rahmen eines MBI Geschäftsführender Gesellschafter der Spectro Analytical Instruments GmbH in Kleve, einem Hersteller von Spektralanalysegeräten. Nach erfolgreichem Verkauf der Gesellschaft wurde er 2004 CEO von CHOREN Industries. Tom Blades ist verheiratet und hat zwei Kinder.



Schloss Fürstenberg, Stammsitz der Familie von Westphalen

Michael Prinz zu Salm-Salm

Diplom-Kaufmann, Unternehmer, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Grundbesitzerverbände.

Michael Salm, Jahrgang 1953, studiert Wirtschaftswissenschaften in Mainz, Freiburg und München. Seine berufliche Entwicklung begann er 1980 auf dem größten privaten Weingut Frankens, dessen Betriebsleiter er nach nur einem Jahr wurde. 1988 übernahm er die Verwaltung seines Familienbesitzes in Wallhausen / Rheinland Pfalz (Wald, Landwirtschaft und Wein). 1988 – 1990 war er Direktor der Castell-Bank für Rheinland Pfalz bevor er 1990 die Salm-Salm & Partner GmbH gründete, eine Gesellschaft für Anlageberatung und Portfoliomanagement, deren geschäftsführender Gesellschafter er bis heute ist. 1995 wurde er zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände in Deutschland gewählt, 2000 zusätzlich zum Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände. Michael Prinz zu Salm-Salm ist verheiratet und hat sechs Kinder.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) vertritt die Stimmen der Aktionäre und wird üblicherweise vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Die HV beschließt unter anderem über Kapitalerhöhungen. Die Aktionäre nehmen auf Grundlage des Beteiligungsvertrages an der jeweiligen Kapitalerhöhung teil. Kapitalerhöhungen werden dann durchgeführt, wenn die Gesellschaft neues Kapital zum Kauf von Landflächen benötigt. Damit ist davon auszugehen,

dass in einzelnen Jahren mehr als die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl von einer HV pro Jahr stattfinden wird.

AgroLand GmbH

Geschäftsführer der AgroLand GmbH werden Robert Frowein und Dr. Moritz Spilker.

Betriebsgesellschaften

Die Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Betriebe werden von der AgroEnergy ausgesucht, qualifiziert und eingesetzt. Einzelne Geschäftsführer können unter bestimmten Bedingungen am Kapital der von ihnen geführten Betriebsgesellschaft beteiligt werden.

3.6. INVESTITIONSRECHNUNG

Annahmen

Die Ertragspotenziale der AgroEnergy wurden in umfangreichen Modellrechnungen und Simulationen ermittelt. Im Basisszenario gehen die Initiatoren unter anderem von den folgenden Annahmen für die landwirtschaftliche Betriebsführung aus:

- Kauf von 9.000 Hektar, Zupachtung von 9.000 Hektar zu marktüblichen Preisen
- Investition in Gebäude (Lager, Trocknung etc.): 1.000 Euro pro Hektar
- Investition in Maschinen: 1.200 Euro pro Hektar

Mittelherkunft und -verwendung

Mittelherkunft	102,00	Mio. Euro
Grundkapital der Initiatoren, Partner	2,00	Mio. Euro
Grundkapital der Investoren	50,00	Mio. Euro
Aufgeld (Kapitalrücklage)	50,00	Mio. Euro

Mittelherkunft	102,00	Mio. Euro
Investition in Grundstücke, Maschinen, Gebäude	95 %	96,90 Mio. Euro
Kosten für Initiierung, Konzeption, rechtliche und steuerliche Strukturierung, Gründung	3 %	3,06 Mio. Euro
Einwerbung Aktienkapital	2 %	2,04 Mio. Euro

- Finanzierung des Landkaufs zu 100 Prozent mit Eigenkapital, Einsatz von Fremdkapital für die Finanzierung von Gebäuden (30 Prozent) und Maschinen (50 Prozent)
- Erträge und Kosten zu Beginn im Durchschnitt landwirtschaftlicher Betriebe in den Vergleichsregionen (neue Bundesländer, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern)
- Ergebnissteigerungen durch Optimierung der Betriebsführung und steigende Energiepflanzen-Nachfrage
- Subventionen fest auf derzeitigem Niveau (270 Euro pro Hektar) bis 2013, danach schrittweise Reduzierung auf 100 Euro pro Hektar
- Kosten für Dienstleistungen und Management in Höhe von 1,2 Prozent des Beteiligungskapitals (ca. 1,2 Millionen Euro p.a. in der Modellrechnung) auf Ebene der AG
- Kapitaleinzahlung in drei Tranchen 2007 bis 2009
- Jährliche Ausschüttungen an die Aktionäre in Höhe von 3 Prozent auf das eingezahlte Kapital ab 2011
- Verkauf der Anteile der AgroEnergy AG im Jahr 2017, Bewertung der Flächen und Betriebe zum gleichen Vielfachen des durchschnittlichen Betriebsergebnisses wie bei Kauf
- Besteuerung der Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne auf Ebene der Investoren (siehe 4.2. steuerliche Grundlagen)

Darüber hinaus wurden zum Zwecke der Modellrechnung folgende Annahmen für die Holding-Gesellschaft getroffen:

- Kapitalisierung mit 102 Millionen Euro
- Vollausschüttung der operativen Gewinne der Betriebsgesellschaften und der AgroLand an die AgroEnergy AG
- Steuersatz 40 Prozent (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer); ab 2008 30 Prozent auf Ebene der Kapitalgesellschaften

Auf Basis dieser Annahmen errechnet sich für das Gesamtprojekt eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals nach Unternehmenssteuern und vor Investoren-Besteuerung in Höhe von 8 Prozent pro anno.

Mittelherkunft und -verwendung

Das gesamte Eigenkapital der AgroEnergy soll 102 Millionen Euro betragen. Nach Abzug der Kosten für Konzeption und Vertrieb stehen 95 Prozent dieser Mittel für Investitionen und zur Deckung der laufenden Kosten der Gesellschaft zur Verfügung.

Ertragsplan für eine Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro (Modell)

Tsd. Euro	Summe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlung	-1.000	-150	-350	-500								0
Dividende	180			0	0	30	30	30	30	30	30	
Verkauf	1.710											1.710
Überschuss	890	-150	-350	-500	0	30	30	30	30	30	30	1.710
IRR	8,0 %											

Ertragsplan für eine Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro (Modell)

Im Fall einer Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro ergeben sich aus Sicht des Investors die in der Tabelle „Ertragsplan“ gezeigten Zahlungsströme – unter der Voraussetzung, dass die Modellannahmen so wie beschrieben, aber nicht zugesichert, realisiert werden.

Sowohl die laufenden Ausschüttungen als auch die Verkaufserlöse sind nach derzeitiger Gesetzgebung für eine in Deutschland steuerpflichtige natürliche Person nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern. Eine Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro (Nennbetrag 500.000 Euro) kann unter 1 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft liegen, wenn eine insgesamt zugesagte Beteiligungshöhe von 52 Millionen Euro (Grundkapital) oder mehr erreicht wird, und wäre dann nach derzeit gültiger Gesetzgebung steuerfrei, sofern sie länger als ein Jahr gehalten wird.

Sofern eine insgesamt zugesagte Beteiligungshöhe von 52 Millionen Euro (Grundkapital) nicht erreicht werden sollte oder für den Fall, dass einzelne Investoren ihren Zeichnungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag nicht nachkommen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die steuerlich relevante Beteiligungsgrenze von 1 Prozent am Grundkapital erreicht oder überschritten würde. Damit wäre auch nach derzeitiger Rechtslage eine steuerfreie Veräußerung nach einer Mindesthaltefrist von einem Jahr nicht möglich.

Für Investoren, die als Kapitalgesellschaften auftreten, sind Dividenden und Veräußerungsgewinne nach derzeitig geltendem Steuerrecht weitgehend steuerfrei.

Am 14. März 2007 hat die Bundesregierung beschlossen, den Regierungsentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Danach sollen ab dem 01. Januar 2009 Dividenden und Veräußerungsgewinne (für Beteiligungen unterhalb von 1 Prozent) vollständig steuerpflichtig sein, sofern sie bei Privatpersonen anfallen. Der Steuersatz soll 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) betragen. Die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr soll entfallen.

Soweit Beteiligungen nach geltendem Recht bereits unter das Halbeinkünfteverfahren (Beteiligung von mindestens 1 Prozent) fallen, soll ab dem 01.01.2009 ein Teileinkünfteverfahren gelten, wonach 60 Prozent der Dividenden und Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sein sollen. Für Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerpflichtig sind, soll die Besteuerung von laufenden Ausschüttungen in Form von Dividenden sowie von realisierten Wertsteigerungen der Anteile an Kapitalgesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, unverändert bleiben. Diese Neuregelungen sollen für alle Aktien gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden, so dass sie auch für die Aktien gelten würden, die aus Kapitalerhöhungen der AgroEnergy nach dem vorgenannten Zeitpunkt stammen.

Sensitivitätsanalyse

Im Basisszenario beträgt die errechnete Rendite nach Körperschaftssteuern 8 Prozent pro anno. Die dieser Planung zugrunde liegenden Annahmen können aber so oder auch ganz anders eintreten. Zur Bewertung des Einflusses der wesentlichen wertbestimmenden Annahmen auf die Gesamtrendite wurden die folgenden Sensitivitäten gerechnet:

(1) Bodenpreise: Basisannahme ist, dass die erworbenen Flächen zum gleichen Ertrags-Multiplikator wie im Einkauf verkauft werden können. Sollte der Verkaufserlös um 10 Prozent niedriger ausfallen, sinkt die Rendite auf 7 Prozent pro anno; sollte er um 10 Prozent höher ausfallen, steigt die Rendite auf 9 Prozent pro anno.

(2) Förderzuschüsse: Basisannahme ist, dass die Förderzuschüsse der EU ab 2014 schrittweise reduziert werden (von durchschnittlich 270 Euro pro Hektar auf 100 Euro pro Hektar). Sollten die Zuschüsse komplett entfallen, sinkt die Gesamtrendite des Projektes auf 6 Prozent; bleiben sie unverändert, steigt sie auf 11 Prozent.

(3) Ertragssteigerungen: Basisannahme ist, dass die Erlöse pro Hektar um 5 Prozent pro anno steigen, begründet durch Preissteigerungen, allgemeine Produktivitätsfortschritte und Optimierung der Bewirtschaftung. Sollte der Ertragszuwachs nur 3 Prozent pro anno betragen, sinkt die Gesamtrendite des Projektes auf 5 Prozent pro anno; steigen die Erträge um 7 Prozent pro anno, steigt die Gesamtrendite auf 11 Prozent.

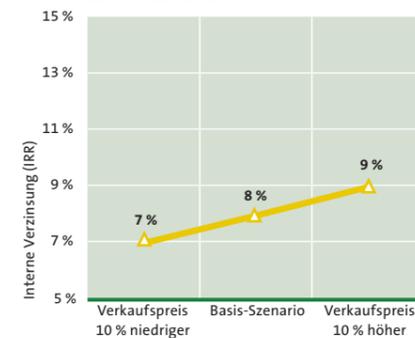
(4) Kumulation von Zuschüssen und Ertragssteigerungen: Basisannahme ist, dass der ab 2014 angenommene schrittweise Abbau der Zuschüsse durch steigende Erträge begründet und in der Tat kompensiert wird. Wenn abweichend von den Basisannahmen die Erträge nur um 3 Prozent pro anno steigen, die Zuschüsse deshalb aber unverändert weiter bezahlt werden, errechnet sich eine Gesamtrendite von 8 Prozent pro anno. Umgekehrt steigt die Gesamtrendite auf 9 Prozent pro anno, wenn die Erträge angenommen um 7 Prozent pro anno steigen und im Gegenzug die Zuschüsse ab 2014 ganz entfallen.

(5) Kostensteigerungen: Basisannahme ist, dass die Betriebs- und Personalkosten (vor Pacht) im Durchschnitt um 0,8 Prozent pro anno steigen. Sollte die Steigerung 2 Prozent pro anno betragen, fällt die Gesamtrendite auf 6 Prozent pro anno; sollte sie 0,3 Prozent pro anno betragen, steigt die Gesamtrendite auf 9 Prozent.

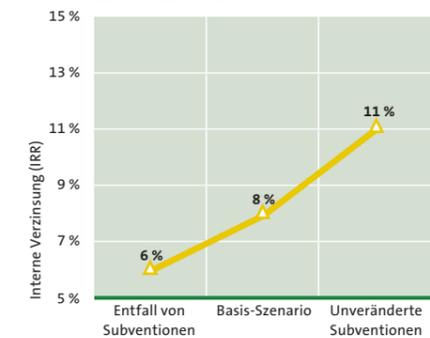
(6) Pachtzins: Basisannahme ist ein Pachtzins in Höhe von 20 Prozent der Erlöse, über die Jahre also im Verhältnis der Ertragssteigerungen steigend. Um 50 Prozent höhere oder niedrigere Pachtraten haben in der Modellrechnung keine wesentliche Auswirkung auf die Gesamtrendite des Projekts.

Sensitivitätsanalyse

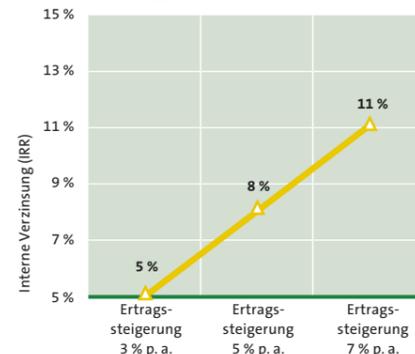
(1) Auswirkung von Bodenpreisen auf die Gesamtrendite



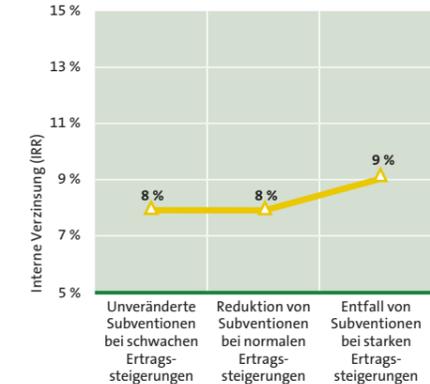
(2) Auswirkung von Subventionen auf die Gesamtrendite



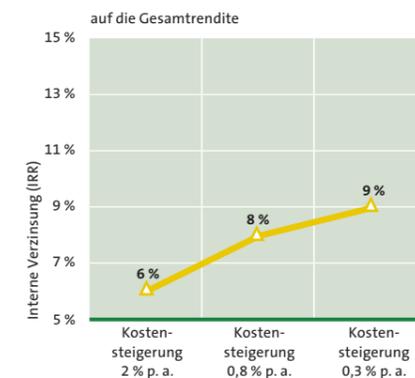
(3) Auswirkung von Ertragssteigerungen auf die Gesamtrendite



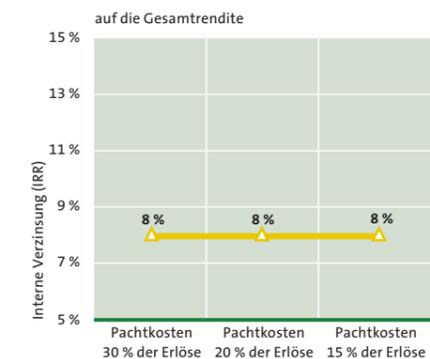
(4) Kombiniertes Einfluss von Subventionen und Ertragssteigerung



(5) Auswirkung von Kostensteigerungen auf die Gesamtrendite



(6) Auswirkung von Pachtkosten auf die Gesamtrendite





Ein CHOREN-Chemiker untersucht die Qualität des im Fischer-Tropsch-Verfahren hergestellten BTL-Kraftstoffs.

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

4.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Folgenden werden die Inhalte des Vertragswerkes mit ihren wesentlichen Stichpunkten wiedergegeben. Alle Verträge stehen in einem gesonderten Dokument zur Verfügung oder liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Beteiligungsvertrag

Grundlage für die Beteiligung eines Investors an der AgroEnergy AG ist dessen Beitritt zum Beteiligungsvertrag, den allen Aktionäre unter einander schließen – mit folgenden Inhalten:

Kapitalzusage und Zeichnungsverpflichtung:

Investoren treten durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung dem Beteiligungsvertrag bei und sagen verbindlich und unwiderruflich einen festen Beteiligungsbetrag zu. Die tatsächliche Beteiligung an der AgroEnergy AG geschieht anschließend durch Zeichnung einzelner Kapitalerhöhungen bis zum Erreichen des Beteiligungsbetrags. Die erste Kapitalerhöhung ist innerhalb von drei Monaten nach Zeichnung der Beteiligungsverträge vorgesehen, sofern genügend Kapitalzusagen und attraktive Investitionsmöglichkeiten vorliegen; weitere Kapitalerhöhungen werden nach Investitionsfortschritt bis spätestens 30. Juni 2010 beschlossen. Mit

Zeichnung des Beteiligungsvertrags verpflichten sich die Investoren vorab, allen sukzessiven Kapitalerhöhungen im Rahmen der dazu einberufenen Hauptversammlungen zuzustimmen.

Beitrittserklärung: Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erklären Investoren ihren Beitritt zum Beteiligungsvertrag verbindlich und unwiderruflich. Die Beitrittserklärung kann bis 31. Dezember 2007 gezeichnet werden. Sollten bereits früher genügend Kapitalzusagen vorliegen, behalten sich die Initiatoren das Recht vor, keine weiteren Beitrittserklärungen anzunehmen.

Annahme: Die Beitrittserklärungen können durch die FROWEIN & SPILKER Business Development GmbH & Co. KG im Zeitraum von ihrer Abgabe bis 31. Januar 2008 nach freiem Ermessen angenommen oder abgelehnt werden. Werden einzelne oder alle Beitrittserklärungen nicht angenommen, so stehen den betroffenen Investoren hieraus keine Ansprüche gegen die Gesellschaft, Aktionäre, Initiatoren oder sonstige Personen zu.

Vorzugsbedingungen: Die Initiatoren haben das Recht, bei den Kapitalerhöhungen Aktien zum Nennwert zu zeichnen. Alle Aktionäre erklären sich im Rahmen des Beteiligungsvertrags im Vorwege mit dieser Vorzugsbehandlung einverstanden.

Mitverkaufspflicht (Drag along): Für den Fall, dass eine Gesamtveräußerung aller Anteile der AgroEnergy AG ansteht, sind alle Aktionäre verpflichtet, ihre Anteile zu den aufgerufenen Bedingungen mit zu verkaufen. Die Mitverkaufspflicht entsteht, sobald 75 Prozent der Aktionäre der Veräußerung zustimmen.

Die Aktionäre ermächtigen mit dem Beteiligungsvertrag die FROWEIN & SPILKER Business Development GmbH & Co. KG, in ihrem Namen über einen Gesamtverkauf aller Anteile oder Vermögenswerte der AG zu verhandeln.

Vertragsstrafe: Kommt ein Investor seinen Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag nicht nach, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Gesellschaft in Höhe von 15 Prozent der nicht geleisteten Einlage verpflichtet.

Der Beteiligungsvertrag sowie eine Beitrittserklärung sind diesem Memorandum beigefügt.

Zeichnungsschein

Mit einem Zeichnungsschein nehmen die Investoren im Rahmen ihrer im Beteiligungsvertrag abgegebenen Gesamtzusage auf Aufforderung der Gesellschaft an Kapitalerhöhungen teil.

Das Muster eines Zeichnungsscheines liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Satzung der AgroEnergy AG

Die Satzung der Gesellschaft ist unter 4.4. in diesem Memorandum abgedruckt.

Kooperationsvertrag

mit der Graf von Westphalen GmbH

Die AgroEnergy AG (nachfolgend AE genannt) hat mit der Graf von Westphalen GmbH (nachfolgend GvW) einen Kooperationsvertrag mit folgenden Inhalten abgeschlossen:

§ 1 Aufgaben der GvW

(1) GvW berät den Vorstand der AE im Bereich Landwirtschaft innerhalb der AE-Unternehmensgruppe. Das bedeutet im Einzelnen die Beratung bei:

- Suche, Bewertung und Kauf von Flächen und Betrieben
- Entwicklung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von Betriebskonzepten
- Zugang zu etablierten Controlling- und Finanzbuchhaltungs-Systemen
- Besetzung von Betriebsleiter-Positionen
- Qualifizierung von Betriebsleitern

(2) Zur Realisierung dieser Aufgaben stellt GvW AE qualifiziertes Personal in dem dafür notwendigen Umfang zur Verfügung.

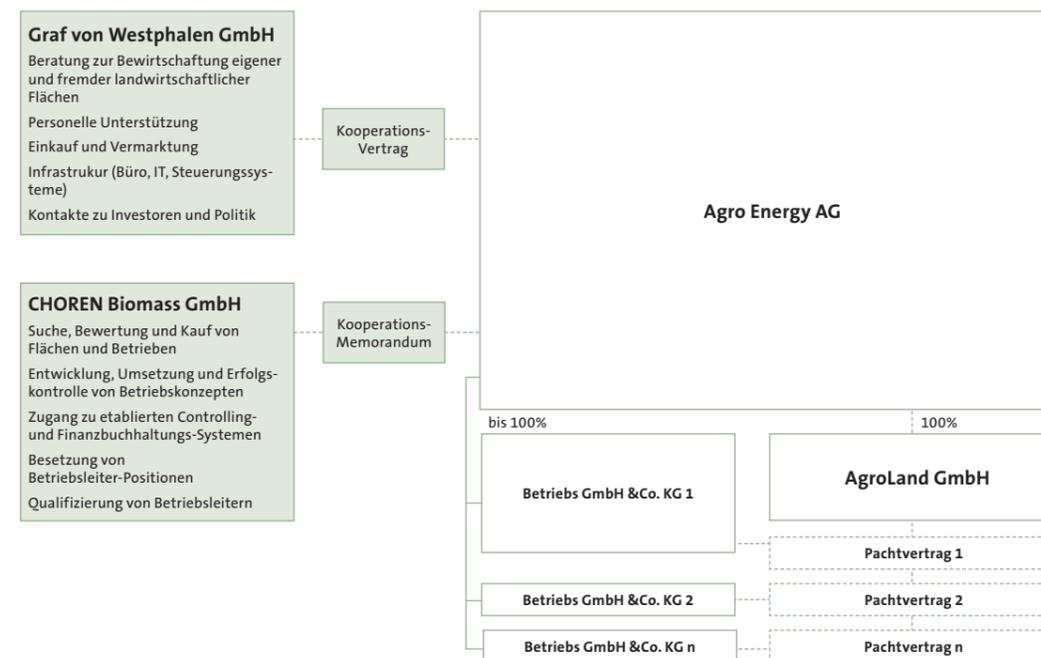
(3) Darüber hinaus ist GvW bereit, AE Räumlichkeiten für die zentrale Steuerung der Betriebsführung, für Betriebsbesichtigungen sowie für repräsentative Aufgaben wie Investorenkonferenzen zur Verfügung zu stellen, sofern geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und die Durchführung der Veranstaltungen zumutbar ist.

(4) Sofern es für beide Partner sinnvoll ist, beabsichtigen AE und GvW auf operativer, betrieblicher Ebene zu kooperieren. Diese operative Zusammenarbeit würde typischerweise die Bereiche Einkauf und Vermarktung betreffen.

(5) GvW wird Kontakte, die für die Realisierung des Vorhabens von AE bedeutsam sein können, AE zugänglich machen. GvW wird AE bei der Platzierung des Investitionsvorhabens gegenüber potenziellen Investoren, Banken und Vermittlern unterstützen und das landwirtschaftliche Know-How vertreten und darstellen.

(6) GvW wird AE bei der laufenden Betreuung tatsächlicher Investoren unterstützen.

(7) GvW wird AE Kontakte im landwirtschaftlichen Bereich zugänglich machen und bei der Akquisi-



tion von Flächen oder Betrieben, bei der Findung geeigneten Betriebspersonals, sowie Betriebsvergleichen unterstützen.

(8) AE kann Darstellungen der Betriebe in Fürstentberg, Rixdorf und Böken im Aussenaustritt nach Absprache mit GvW verwenden. Nicht verwendet werden dürfen vertrauliche oder wettbewerbsrelevante Daten.

(9) GvW wird seine Aktivitäten für AE und ihre Tochtergesellschaften stets eng mit dem Vorstand der AE abstimmen. In strittigen Fragen entscheidet der Vorstand, er verantwortet alle Entscheidungen gegenüber den Aktionären.

§ 2 Gegenleistung

(1) GvW stellt die in den §1 beschriebenen Leistungen der AE nach Anfall in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Tagesbasis zu marktüblichen Tagessätzen (Euro 800 pro Manntag zuzüglich Inflationsausgleich) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Im Budget der AE ist für die Leistungen der GvW ein Betrag in Höhe von bis zu 350.000 Euro pro Jahr vorgesehen.

(3) Fremdkosten, die GvW im Rahmen ihrer Tätigkeit für AE entstehen, werden von AE gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Gefahrene Kilometer werden mit 0,30 Euro abgerechnet.

(4) Es ist beabsichtigt, GvW oder Matthias Graf von Westphalen die Möglichkeit einzuräumen, bis zu 620.000 Stammaktien zum Nominalbetrag von 1 Euro im Wege mehrerer Kapitalerhöhungen zu erwerben. In der Gründungssatzung der AE wird eine entsprechende Regelung für die GvW vorgesehen. AE wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Hauptversammlung entsprechende Beschlussvorlagen zur Umsetzung der Kapitalerhöhungen gemacht werden.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt in Kraft am Ersten des Monats, in dem die AE eine erste Kapitalerhöhung aus Mitteln von Investoren außerhalb des Initiatorenkreises durchführt. Zur Klarstellung: Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, so tritt dieser Vertrag nicht in Kraft und es entstehen aus diesem Vertrag für beide Parteien keine Verpflichtungen.

(2) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten. Danach verlängert er sich

jeweils um weitere zwei Jahre, sofern er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

(3) Das Recht zu außerordentlicher Kündigung bleibt unberührt.

Der vollständige Vertrag liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Kooperationsmemorandum mit der CHOREN Biomass GmbH

AgroEnergy hat mit der CHOREN Biomass GmbH, Freiberg, ein Kooperationsmemorandum unterzeichnet. Die Gesellschaften haben es sich zum Ziel gesetzt, dieses Memorandum in einen Kooperationsvertrag zu überführen, sobald sich die Kapitalisierung der AgroEnergy und damit der Umfang einer möglichen Kooperation abschätzen lassen. Das Kooperationsmemorandum trifft im wesentlichen die folgenden Regelungen zu vorgesehenen Aufgaben und einer Vergütung der CHOREN Biomass GmbH:

Vorgesehene Aufgaben der CHOREN Biomass GmbH: Es ist vorgesehen, dass die CHOREN Biomass GmbH im Falle des Zustandekommens eines Kooperationsvertrages insbesondere die folgenden Leistungen gegenüber der AgroEnergy erbringt:

- Unterstützung bei der Akquisition von Agrarflächen und Agrarbetrieben
- Konzeption von Bewirtschaftungssystemen für Energiepflanzen
- Umsetzung der Bewirtschaftungssysteme auf den dafür vorgesehenen Flächen, sowie
- Vermarktung der Energiepflanzen.

Vorgesehene Vergütung der CHOREN Biomass GmbH: Eine etwaige Vergütung wird marktgerecht auf der Basis einer Kombination von fixen und variablen Komponenten erfolgen. Details zur Vergütung sind noch festzulegen und sind dem

noch abzuschließendem Kooperationsvertrag vorbehalten.

Das vollständige Kooperationsmemorandum liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aus.

4.2. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Die Darstellung der steuerlichen Auswirkungen geht von der Annahme aus, dass es sich bei den beitretenden Investoren um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen handelt, die die Beteiligung im Privatvermögen halten.

Werden die Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften oder von nicht in Deutschland ansässigen Personen gehalten, ergeben sich hiervon abweichende steuerliche Auswirkungen.

Darüber hinaus kann eine Beteiligung an AgroEnergy mit steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen verbunden sein, die für jeden Investor unterschiedlich ausfallen können. Interessierte Investoren sollten deshalb ihre persönliche steuerliche und rechtliche Situation im Hinblick auf eine Beteiligung an AgroEnergy und deren Auswirkungen selber oder mit Hilfe eines geeigneten fachlichen Beraters prüfen.

Bei der Ermittlung der steuerlichen Grundlagen wurden die aktuelle Gesetzeslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die veröffentlichten Stellungnahmen der Finanzverwaltung berücksichtigt.

Die endgültige Anerkennung der prognostizierten steuerlichen Folgen bleibt jedoch dem Veranlagungsverfahren sowie der abschließenden Außenprüfung vorbehalten. Ferner sind Änderungen der Steuergesetze und damit verbundene Änderungen der dargestellten steuerlichen Folgen während des zugrunde liegenden Betrachtungszeitraums nicht auszuschließen.

Derzeit werden von der Gesetzgebung insbesondere folgende Änderungen diskutiert, die Auswirkungen auf die Besteuerung von AgroEnergy haben:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent.
- Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 Prozent auf 3,5 Prozent und Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer.
- Hinzurechnung von Zinsen sowie von Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer mit einem Freibetrag von 100.000 Euro in Höhe von jeweils 25 bis 75 Prozent.
- Wegfall des derzeitigen § 8a KStG. Stattdessen Einführung einer Zinsabzugsbegrenzung von 30 Prozent des Gewinns mit Vortragsmöglichkeit des nichtabzugsfähigen Zinses sowie einer Freigrenze von 1 Million Euro beziehungsweise Einführung einer Escape-Klausel. Da die Fremdfinanzierungsaufwendungen von AgroEnergy, den land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften und der Grundstücksgesellschaft relativ gering sind, werden die Risiken aus dieser Gesetzesänderung ebenfalls als gering angesehen.
- Verschärfung des § 8 Abs. 4 KStG. Eine Verschärfung des § 8 Abs. 4 KStG kann das Risiko des Verlustes der Nutzungsmöglichkeit von Verlustvorträgen von AgroEnergy erhöhen. Das Ausmaß dieses Risikos ist jedoch derzeit nicht abschätzbar, beziehungsweise – sofern es bei AgroEnergy nur zu geringen Anteilseignerwechseln kommt – gering.
- Abschaffung der degressiven Abschreibung.

Ferner sind folgende Änderungen durch einen Kabinettsbeschluss vom 14. März 2007 in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden, wodurch folgende Auswirkungen auf die Besteuerung auf Investorenebene eintreten könnten:

- Einführung einer Abgeltungssteuer mit Veranlagungsoption auf Kapitalerträge (Dividenden und private Veräußerungsgeschäfte) in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und gegebenenfalls Kirchensteuer. Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer sollen die Bruttoerträge sein. Ein Abzug von Werbungskosten soll nicht möglich sein. Für Investoren mit einem persönlichen Steuersatz von weniger als 25 Prozent soll es die Möglichkeit einer individuellen Veranlagung auf Antrag geben.
- Wegfall der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen für Anteile von weniger als 1 Prozent am Grundkapital, die außerhalb der Spekulationsfrist erzielt werden. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen zukünftig unabhängig von der Haltedauer besteuert werden. Diese Regelung soll für sämtliche nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen gelten, so dass sie auch für die Aktien gelten würden, die aus Kapitalerhöhungen der AgroEnergy nach dem vorgenannten Zeitpunkt stammen.
- Soweit Beteiligungen nach geltendem Recht bereits unter das Halbeinkünfteverfahren (Beteiligung von mindestens 1 Prozent) fallen, soll ab dem 01.01.2009 ein Teileinkünfteverfahren gelten, wonach 60 Prozent der Dividenden und Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sein sollen.
- Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2006 wird die konkrete Bewertung und Besteuerung für Erbschaften und Schenkungen eventuell neu geregelt. Konkrete Aussagen liegen zurzeit nicht vor.

Beteiligungsverhältnisse

Initiatoren und Investoren beteiligen sich an der AgroEnergy, welche die Rechtsform einer AG deutschen Rechts hat. Die AgroEnergy wiederum ist an Betriebsgesellschaften in der Rechtsform von GmbH&Co KGs und an einer Grundstücksgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH in Höhe von voraussichtlich jeweils 100 Prozent beteiligt.

Einkunftsart und Einkunftsermittlung

Die AgroEnergy und die Grundstücksgesellschaft werden in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt und erzielen damit kraft Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 2 KStG). In den Einkünften aus Gewerbebetrieb der AgroEnergy sind die Dividendenausschüttungen der Grundstücksgesellschaft enthalten.

Die Betriebsgesellschaften werden jeweils in der Rechtsform der GmbH & Co KG geführt und sind gemäß Planung gewerblich geprägte Personengesellschaften i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG unter der Annahme, dass keine Kommanditisten zu Geschäftsführern der Betriebsgesellschaften bestellt werden. Sind die Geschäftsführer hingegen als Kommanditisten an der Betriebsgesellschaft beteiligt, erzielen diese Betriebsgesellschaften Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Die steuerlichen Ergebnisse der Betriebsgesellschaften werden der AgroEnergy als Gesellschafterin zugerechnet. Die AgroEnergy hält voraussichtlich 100 Prozent der Kommanditanteile der Betriebsgesellschaften. Entsprechend steht ihr das Ergebnis sowie das Vermögen derselben in voller Höhe zu (unter der Annahme, dass Geschäftsführer der Betriebsgesellschaften sich nicht beteiligen).

Die Investoren erzielen bei Dividendenausschüttungen der AgroEnergy Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 Abs. 1 EStG), welche nach dem Halbeinkünfteverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 3 Nr. 40 Buchst. d und § 3c Abs. 2 EStG) zu versteuern sind. Diese Besteuerung wird sich ggf. durch die Einführung der Abgeltungssteuer ändern (vgl. unter

3.3. „Das Beteiligungsangebot“ „Steuern“, unter 3.6. „Investitionsrechnung“ „Ertragsplan für eine Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro (Modell)“, unter 4.2. „Steuerliche Grundlagen“ weiter oben).

Sowohl die AgroEnergy als auch die landwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften und die Grundstücksgesellschaft ermitteln ihr steuerliches Jahresergebnis durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG.

Die in der Anfangsphase auf Ebene der AgroEnergy anfallenden Kosten der Gesellschaft für Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Steuer- und Rechtsberatung sind im Jahr der Entstehung in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der 5. Bauherrenenerlass (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003), wonach diese Kosten als Anschaffungskosten zu aktivieren sind, findet keine Anwendung, da es sich bei der AgroEnergy nicht um einen Personenzusammenschluss, sondern um eine Kapitalgesellschaft handelt. Handelsrechtlich besteht unter Umständen ein Wahlrecht, diese Aufwendungen zum Teil als Aufwendungen für die Inangsetzung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB zu aktivieren. Steuerrechtlich ist dies jedoch nicht zulässig.

Die auf Ebene der AgroEnergy anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung beziehungsweise dem Erwerb der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften und der Grundstücksgesellschaft sind als Anschaffungskosten der Geschäftsanteile zu aktivieren und wirken sich damit steuerlich erst im Falle des Verkaufs dieser Geschäftsanteile aus. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für die Betriebsgesellschaften sind in bei den Betriebsgesellschaften in Ergänzungsbilanzen zu aktivieren und werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweilig zugeordneten Wirtschaftsgüter abgeschrieben.

Steuerliche Auswirkungen auf die laufenden Erträge**Besteuerung von AgroEnergy**

Das Ergebnis der AgroLand GmbH unterliegt vor Ausschüttung an die AgroEnergy sowohl der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag, als auch der Gewerbesteuer.

Die Einkünfte der Betriebsgesellschaften sind auf Ebene der Betriebsgesellschaften rechtsformbedingt lediglich gewerbesteuerpflichtig. Werden Kommanditisten zu Geschäftsführern der Betriebsgesellschaften bestellt, werden die Ergebnisse auch gewerbesteuerlich der AgroEnergy zugeordnet.

Das steuerliche Ergebnis der AgroEnergy, welches die steuerlichen Ergebnisanteile der Betriebsgesellschaften und die Dividendenausschüttungen der Grundstücksgesellschaft beinhaltet, ist grundsätzlich körperschaftsteuer-, solidaritätszuschlags- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Dividendenausschüttungen der Grundstücksgesellschaft sind für die AgroEnergy jedoch im Wesentlichen körperschaftsteuerfrei (§8b KStG). Es sind lediglich 5 Prozent der Dividendenausschüttungen als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu versteuern. Gleiches gilt für die Gewerbesteuer. Da die AgroEnergy mit mehr als 10 Prozent an der Grundstücksgesellschaft beteiligt sein wird, sind die Dividendenausschüttungen der Grundstücksgesellschaft ebenfalls nur zu 5 Prozent in der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage enthalten. Die steuerlichen Ergebnisanteile der Betriebsgesellschaften unterliegen auf Ebene der AgroEnergy lediglich der Körperschaftsteuer. Aufgrund der Zurechnung der steuerlichen Ergebnisanteile der Betriebsgesellschaften gleichen sich auf Ebene der AgroEnergy positive und negative Ergebnisse körperschaftsteuerlich aus. Verlustverrechnungsbeschränkungen i. S. v. § 15a EStG und § 15b EStG die einem Ausgleich der Verluste im selben Jahr entgegen stehen würden, kommen wegen prognostizierter Gewinne bei den land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften voraussichtlich nicht zur Anwendung.

Gewerbesteuerlich sind die Ergebnisanteile der Betriebsgesellschaften bei der AgroEnergy nicht zu berücksichtigen, da sie auf Ebene der Betriebsgesellschaften der Gewerbesteuer unterliegen (siehe vorstehende Ausführungen zu Ausnahmen, wenn Kommanditisten zu Geschäftsführern der Betriebsgesellschaften bestellt werden).

Bei der Berechnung der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisse von AgroEnergy wurde von einem Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent sowie einer Gewerbesteuermesszahl von 5 Prozent und einem geschätzten Gewerbesteuerhebesatz von 300 Prozent im Jahre 2007 ausgegangen. Ab 2008 wird von einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent sowie einer Gewerbesteuermesszahl von 3,5 Prozent und einem geschätzten Gewerbesteuerhebesatz von 300 Prozent ausgegangen.

Grunderwerbsteuer

Bei den geplanten Erwerben von land- und forstwirtschaftlichen Flächen seitens der Grundstücksgesellschaft handelt es sich grunderwerbsteuerpflichtige Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. Die Grunderwerbsteuer beträgt in der Regel 3,5 Prozent. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Kaufpreis der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Grunderwerbsteuer ist bilanziell bei der Grundstücksgesellschaft als Anschaffungsnebenkosten der Flächen zu aktivieren und dabei auf die Anschaffungskosten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und eventuellen Gebäuden aufzuteilen.

Eine Übertragung der Geschäftsanteile an der AgroEnergy sowie an der Grundstücksgesellschaft von jeweils mindestens 95 Prozent auf eine Hand würde gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG ebenfalls Grunderwerbsteuer auslösen. Dies ist jedoch nicht geplant. Zum Zeitpunkt der Grundstückserwerbe durch die Grundstücksgesellschaft ist die AgroEnergy bereits alleinige Gesellschafterin der Grundstücksgesellschaft.

Umsatzsteuer

Es ist geplant, dass die AgroEnergy an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften und an die Grundstücksgesellschaft entgeltliche Dienstleistungen erbringt. Sie ist damit Unternehmer im Sinne des § 2 UStG.

Ferner sind grundsätzlich jede land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft sowie die Grundstücksgesellschaft Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, weil sie nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Da die Grundstücksgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse in das Unternehmen der AgroEnergy eingliedert werden sollen, sind die AgroEnergy und die Grundstücksgesellschaft umsatzsteuerlich ein Unternehmen. Sie bilden eine Organschaft. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften gilt dies nicht, da sie die Rechtsform der GmbH & Co. KG haben. Sie sind selbst Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Leistungsbeziehungen zwischen der AgroEnergy und den Grundstücksgesellschaften – wie die Geschäftsleitenden Tätigkeiten der AgroEnergy sind in Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft als Innenumsätze nicht steuerbar.

Der Umsatzsteuer unterliegen hingegen alle übrigen Umsätze, insbesondere die Veräußerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die Betriebsgesellschaften als auch die Leistungsbeziehungen zwischen der AgroEnergy und den Betriebsgesellschaften sowie die Verpachtung der Grundstücke durch die Grundstücksgesellschaft an die Betriebsgesellschaften (unter der Annahme, dass die Option des § 9 Abs. 1 und 2 UStG ausgeübt wird).

Der Umsatzsteuersatz beträgt 19 Prozent beziehungsweise 7 Prozent für Lieferungen und Leistungen im Sinne der Anlage 2 des Umsatzsteuergesetzes. Durchschnittsätze im Sinne § 24 UStG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe finden

wegen der gewerblichen Prägung der Betriebsgesellschaften keine Anwendung, es sei denn, es werden Kommanditisten zu Geschäftsführern der Betriebsgesellschaften gemacht.

Als Unternehmer (bzw. und Organträgerin) sind die AgroEnergy und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften zum Vorsteuerabzug berechtigt. Neben den eigenen Vorsteuerbeträgen ist die AgroEnergy berechtigt, ebenfalls die Vorsteuerbeträge der Grundstücksgesellschaft geltend zu machen.

Die Vorsteuerbeträge aus den Aufwendungen, die mit der Ausgabe der Aktien von AgroEnergy zusammenhängen, sind gemäß des BMF-Schreibens vom 4. Oktober 2006 insoweit abzugsfähig als die Ausgabe der Aktien der allgemeinen wirtschaftlichen Stärkung von AgroEnergy dient und die Aufwendungen Preisbestandteil der Ausgangsumsätze von AgroEnergy werden. Soweit das durch die Ausgabe der Aktien beschaffte Kapital dem nichtunternehmerischen Bereich, also der Finanzholdingfunktion von AgroEnergy, zufließt, ist der Vorsteuerabzug aus den damit verbundenen Aufwendungen nicht zulässig.

Besteuerung auf Ebene der Investoren

Bei Ausschüttungen der AgroEnergy an die Investoren hat die AgroEnergy Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 Prozent sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, es sei denn, es handelt sich um Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto. In diesem Fall fällt keine Kapitalertragsteuer an. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann nebst Solidaritätszuschlag auf Investorenebene auf die persönliche Einkommensteuer angerechnet werden

Dividendenausschüttungen der AgroEnergy sind auf Ebene der Investoren als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte einkommensteuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG). Ausschüttungen aus dem Einlagekonto unterliegen nicht der Besteuerung, sofern sie die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht übersteigen. Sie mindern die

Anschaffungskosten der Anteile an der AgroEnergy und führen bei Veräußerung der Beteiligung an dieser zu einem höheren gegebenenfalls steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Werbungskosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der AgroEnergy, wie zum Beispiel Fremdkapitalzinsen bei Fremdfinanzierung, sind gemäß § 3c Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG nur zur Hälfte als Werbungskosten abzugsfähig.

Derzeit beträgt der Spitzensteuersatz zur Einkommensteuer inklusive Reichensteuer 45 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und gegebenenfalls Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent.

Diese Besteuerung wird sich ggf. durch die Einführung der Abgeltungssteuer ändern (vgl. unter 3.3. „Das Beteiligungsangebot“ „Steuern“, unter 3.6. „Investitionsrechnung“ „Ertragsplan für eine Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro (Modell)“, unter 4.2. „Steuerliche Grundlagen“ weiter oben).

Veräußerung der Beteiligung an der AgroEnergy

Eine Veräußerung der Beteiligung an der AgroEnergy aus dem Privatvermögen ist steuerfrei, wenn weder ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinn des § 23 EStG noch eine Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 EStG vorliegt.

Bei einem privaten Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Beteiligung an der AgroEnergy maximal ein Jahr (Spekulationsfrist). Eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG liegt vor, wenn der Investor innerhalb der letzten 5 Jahre vor Veräußerung mit mindestens 1 Prozent am Kapital der AgroEnergy beteiligt war. Hierbei ist das bereits mehrfach geschilderte Risiko zu beachten, dass bei Unterschreitung der Zielgröße von 52 Millionen Euro für das gesamte Beteiligungskapital, für den Investor die steuerlich relevante Beteiligungsgrenze von 1 Prozent am

Grundkapital erreicht würde, was eine steuerfreie Veräußerung nach Ablauf der Mindesthaltfrist von einem Jahr nicht mehr zuließe.

Gewinne aus einem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG) und aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des (§ 17 EStG) unterliegen der Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren. Sie sind beim Investor hälftig zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Verluste; auch diese können nur hälftig beim Investor berücksichtigt werden. Eventuelle Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) können nur bis zur Höhe von Gewinnen, die der Investor im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Ein Verlustrücktrag beziehungsweise ein Verlustvortrag ist nach § 10d EStG ebenfalls möglich, jedoch wiederum auf Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften beschränkt.

Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften und aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits sowie den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Die Anschaffungskosten mindern sich um eventuelle Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto.

Bezüglich der Änderungen durch die geplante Unternehmenssteuerreform wird auf die Möglichkeit des Wegfalls der Steuerfreiheit solcher Veräußerungen verwiesen, (vgl. unter 3.3. „Das Beteiligungsangebot“ „Steuern“, unter 3.6. „Investitionsrechnung“ „Ertragsplan für eine Beteiligung in Höhe von 1 Million Euro (Modell)“, unter 4.2. „Steuerliche Grundlagen“ weiter oben).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Anteile an der AgroEnergy können vererbt oder verschenkt werden. Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- beziehungsweise Schenkungssteuer ist der gemeine Wert. Sofern sich der gemeine Wert der Anteile an der AgroEnergy nicht aus Verkäufen, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ableiten lässt,

ist er nach dem Stuttgarter Verfahren zu schätzen. Bei dieser Schätzung sind die Beteiligungen der AgroEnergy an der Grundstücksgesellschaft wiederum nach dem Stuttgarter Verfahren zu bewerten. Die Beteiligungen an den Betriebsgesellschaften sind nach den Grundsätzen für Betriebsvermögen zu bewerten.

Da davon auszugehen ist, dass die jeweiligen Beteiligungen an der AgroEnergy kleiner als 25 Prozent sind, kommen erbschafts- und schenkungssteuerliche Begünstigungen für die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen voraussichtlich nicht zur Anwendung. Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2006 wird die konkrete Bewertung und Besteuerung eventuell neu geregelt. Konkrete Aussagen liegen zurzeit nicht vor.

4.3. LISTE DER UNTERLAGEN

Unterlagen, die in diesem Memorandum abgedruckt sind:

- Kooperationsvertrag zwischen AgroEnergy und Graf von Westphalen GmbH (in Auszügen)
- Satzung der AgroEnergy AG

Unterlagen, die diesem Memorandum beigelegt sind:

- Beteiligungsvertrag
- Beitrittserklärung zum Beteiligungsvertrag
- Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften

Unterlagen, die in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausliegen:

- Muster eines Zeichnungsscheines zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen
- Kooperationsvertrag zwischen AgroEnergy AG und Graf von Westphalen GmbH
- Kooperationsmemorandum zwischen AgroEnergy AG und CHOREN Biomass GmbH

Quellennachweis

Harvard University, Yale University
 CALLAN Investment Institute, Dezember 2005
 Berenberg Bank, 2007
 Deutsche Stiftung Weltbevölkerung 1999
 HVB Economics&Commodity Research, US Department of Agriculture
 EU-Kommission, Eurostat
 Landwirtschaftlicher. Buchführungsverband Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg 2004-2005
 „Bodenmarkt 2006/2007“, Verlag Neue Landwirtschaft
 Lexikon agenda21, HYPERLINK „http://www.learnline.de“ www.learnline.de
 Fraunhofer UMSICHT & Oak Ridge National Laboratory 2000
 J. Petermann, Sichere Energie im 21. Jahrhundert
 Fachagentur Nachwachsender Rohstoffe, „Biokraftstoffe“, 2006
 Biokraftstoffe, Biodiesel M. Weitz 2006
 Der Spiegel 16/2006
 Agriworld; US Department of Agriculture, August 2006
 Statistisches Bundesamt Abteilung VA1

Bildnachweis

Seiten 6 und 30: Argrarmotive.de; Seite 14: Claas; Seiten 45 und 50: Choren Industries

SATZUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT IN FIRMA AGROENERGY AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma AgroEnergy Aktiengesellschaft.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Pacht, die Verpachtung und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe, insbesondere zum Anbau von Futter-, Nahrungs- und Energiepflanzen, ferner der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, sich mit diesen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 50.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1.

(2) Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihre Anschrift, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.

(3) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.

(4) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbrieften. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5 Vinkulierung der Namensaktien

(1) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder belastet werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Aufsichtsrat der Übertragung der Aktien zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Die in der Satzung oder im Aktiengesetz geregelten Bestimmungen zum Aktienregister und zur Vinkulierung gelten auch für die unverbriefte Mitgliedschaft.

§ 6 Einziehung von Aktien

(1) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.

(2) Eine Zwangseinziehung von Aktien der Gesellschaft ist gestattet, wenn

(a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

(b) diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise die Zwangsvollstreckung in diese betrieben wird und die entsprechende Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;

(c) in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht.

(3) Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

(4) Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat die Einziehung dem betroffenen Aktionär gegenüber durch Einschreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs.

§ 7 Einziehungsvergütung

(1) Im Fall der Einziehung gemäß § 6 Abs. (2) hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen, die sich nach den folgenden Absätzen (2) bis (5) berechnet.

(2) Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Einlagen zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.

Dezember, der dem Tag der Beschlussfassung über die Einziehung vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig, ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz. Als Abfindung erhält der Ausscheidende einen Betrag, der prozentual seiner Beteiligung am Grundkapital entspricht.

(3) Der ausscheidende Aktionär erhält zusätzlich den auf die eingezogenen Aktien zeitanteilig entfallenden Jahresüberschuss, wenn die Einziehung nicht zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgt.

(4) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses der Einziehung in ihrer jeweiligen Höhe mit drei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten fällig. Eine vorzeitige Tilgung – auch in Teilbeträgen und unter Anrechnung auf künftige Raten – ist jederzeit zulässig. Soweit das Grundkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist fällig.

(5) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung oder des anteiligen Jahresüberschusses werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für die Beteiligten endgültig entschieden. Der Schiedsgutachter ist auf Antrag eines der Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf zu benennen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung § 91 ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

III. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des

Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EURO 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

§ 9 Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreien, so weit nicht § 112 AktG entgegensteht.

§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäfte, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf, bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis

zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(3) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes in ihrer Person ist nicht erforderlich.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von einem Monat einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.

Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, es sei denn, dass der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. (3) AktG abweichendes beschließt.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und die Einberufung mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel vornehmen.

(3) Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lässt.

(5) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgege-

benen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Außerhalb von Sitzungen sind schriftlich, fernschriftlich (E-Mail oder Telefax), fernmündlich oder mit sonstigen elektronischen Medien (z.B. durch Videokonferenz) gefasste Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

(8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

V. Die Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapi-

tals entsprechen, dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz der Graf von Westphalen GmbH (Fürstenberg oder Meschede) oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt dann als Tag der Bekanntmachung.

(5) Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

(6) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, welche am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonstigen in der Einberufung bezeichneten Stelle schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am

Ort der Hauptversammlung staatlich anerkannten Feiertag, so kann die Anmeldung noch am folgenden Werktag vorgenommen werden. Umschreibungen im Aktienbuch finden in den letzten acht Tagen vor der Hauptversammlung nicht mehr statt.

(2) Die Einzelheiten über die Anmeldung und Ausstellung von Einlasskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

(3) Jede Aktie im Nennbetrag von EUR 1,00 gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. An einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der die Stimmrechte nach Weisung des bevollmächtigten Aktionärs ausübt, kann die Vollmacht auch per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden, wenn der Vorstand dies vorsieht und die Einzelheiten der Vollmachtserteilung zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Reihenfolge der Redner und er entscheidet über die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung, insbesondere auch ob Wahlen als Blockwahl oder Einzelwahlen durchzuführen sind. Er soll für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung Sorge tragen. Er ist hierzu ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 18 Beschlüsse, Mehrheiten, Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Soweit Beschlüsse auch einer Kapitalmehrheit bedürfen, ist die einfache Kapitalmehrheit ausreichend, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Kapitalmehrheit erforderlich ist.

(2) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten

Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 20 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

(2) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

(3) Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG geregelt werden.

VII. Gründungsbestimmung

§ 21 Sondervorteile und Gründungsaufwand

(1) Den nachfolgenden Aktionären ist das Recht eingeräumt, bei bis zum 30. Juni 2010 stattfindenden Kapitalerhöhungen einmal oder mehrmals im Gesamtumfang bis zu der nachstehend genannten Anzahl Aktien der Gesellschaft zum Nennbetrag ohne Aufgeld zu erwerben. Dieser Sondervorteil gilt auch dann, wenn im Rahmen der jeweiligen Kapitalerhöhung gleichzeitig andere Personen zur Zeichnung von Aktien mit Aufgeld zugelassen werden.

FROWEIN & SPILKER Business Development GmbH & Co. KG, Hamburg (Gründer): bis zu insgesamt 1.460.000 Aktien im Nennbetrag zu je EUR 1,00

Graf von Westphalen GmbH, Meschede (Gründer): bis zu insgesamt 620.000 Aktien im Nennbetrag zu je EUR 1,00

(2) Die FROWEIN & SPILKER Business Development GmbH & Co. KG Hamburg, sowie die Graf von Westphalen GmbH, Meschede, erhalten eine Vergütung von insgesamt 3 % der in Satz 2 definierten Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch bis zu EUR 3,06 Mio. für die Beratung der Gesellschaft bei der Konzeption des Geschäftsbetriebes, für die Erstattung verauslagter Fremdkosten (für die juristische, steuerliche, gestalterische Beratung, die Erstellung des Informations-Memorandums und die Kapitalbeschaffung), für die Begleitung der Gründung und die Herstellung von Kontakten. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der Summe aus Grundkapital und Agio aus allen bis zum 30. Juni 2010 beschlossenen und im Anschluss durchgeführten Kapitalerhöhungen (Bemessungsgrundlage). Die Zahlungen der Sondervergütung werden jeweils fällig innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Einzahlung der Kapitalerhöhungsbeträge durch die Aktionäre.

(3) Die Gründer FROWEIN & SPILKER Business Development GmbH & Co. KG, Hamburg und die Graf von Westphalen GmbH, Meschede und ggf. Bankinstitute oder sonstige Vermittler erhalten eine Vergütung von 2 % der in Satz 2 definierten Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch bis zu EUR 2,04 Mio. für die Gewinnung von Investoren. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der Summe aus Grundkapital und Agio aus bis zum 30. Juni 2010 beschlossenen und im Anschluss durchgeführten Kapitalerhöhungen (Bemessungsgrundlage). Ein Vermittler erhält jeweils 2 % der Bemessungsgrundlage bezogen auf die von ihm vermittelten Investoren, insgesamt jedoch höchstens EUR 2,04 Mio. pro Vermittler, und insgesamt höchstens EUR 2,04 Mio. für alle Vermittler. Die Zahlungen der

Vergütung werden jeweils fällig innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Einzahlung der Kapitalerhöhungsbeträge durch die Aktionäre.

(4) Die Gesellschaft („AE“) hat mit der Graf von Westphalen GmbH, Meschede, („GvW“) einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Dieser hat bezüglich Tätigkeitsbereich und Vergütung im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Aufgaben der GvW

- 1.1 GvW berät den Vorstand der AE im Bereich Landwirtschaft innerhalb der AE-Unternehmensgruppe. Das bedeutet im Einzelnen die Beratung bei:
 - Suche, Bewertung und Kauf von Flächen und Betrieben
 - Entwicklung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von Betriebskonzepten
 - Zugang zu etablierten Controlling- und Finanzbuchhaltungs-Systemen
 - Besetzung von Betriebsleiter-Positionen
 - Qualifizierung von Betriebsleitern
- 1.2. Zur Realisierung dieser Aufgaben stellt GvW AE qualifiziertes Personal in dem dafür notwendigen Umfang zur Verfügung.
- 1.3. Darüber hinaus ist GvW bereit, AE Räumlichkeiten für die zentrale Steuerung der Betriebsführung, für Betriebsbesichtigungen sowie für repräsentative Aufgaben wie Investorenkonferenzen zur Verfügung zu stellen, sofern geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und die Durchführung der Veranstaltungen zumutbar ist.
- 1.4. Sofern es für beide Partner sinnvoll ist, beabsichtigen AE und GvW auf operativer, betrieblicher Ebene zu kooperieren. Diese operative Zusammenarbeit würde typischerweise die Bereiche Einkauf und Vermarktung betreffen.
- 1.5. GvW wird Kontakte, die für die Realisierung des Vorhabens von AE bedeutsam sein können, AE zugänglich machen. GvW wird AE bei der Platzierung des Investitionsvorhabens gegenü-

ber potenziellen Investoren, Banken und Vermittlern unterstützen und das landwirtschaftliche Know-How vertreten und darstellen.

- 1.6. GvW wird AE bei der laufenden Betreuung tatsächlicher Investoren unterstützen.
- 1.7. GvW wird AE Kontakte im landwirtschaftlichen Bereich zugänglich machen und bei der Akquisition von Flächen oder Betrieben, bei der Findung geeigneten Betriebspersonals, sowie Betriebsvergleichen unterstützen.
- 1.8. AE kann Darstellungen der Betriebe in Fürstentberg, Rixdorf und Böken im Außenauftritt nach Absprache mit GvW verwenden. Nicht verwendet werden dürfen vertrauliche oder wettbewerbsrelevante Daten.
- 1.9. GvW wird seine Aktivitäten für AE und ihre Tochtergesellschaften stets eng mit dem Vorstand der AE abstimmen. In strittigen Fragen entscheidet der Vorstand, er verantwortet alle Entscheidungen gegenüber den Aktionären.

2. Gegenleistung

- 2.1. GvW stellt die in den §1 beschriebenen Leistungen der AE nach Anfall in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Tagesbasis zu marktüblichen Tagessätzen (Euro 800 pro Manntag zuzüglich Inflationsausgleich) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2.2. Im Budget der AE ist für die Leistungen der GvW ein Betrag in Höhe von bis zu 350.000 Euro pro Jahr vorgesehen.
- 2.3. Fremdkosten, die GvW im Rahmen ihrer Tätigkeit für AE entstehen, werden von AE gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Gefahrene Kilometer werden mit Euro 0,30 abgerechnet.
- 2.4. Es ist beabsichtigt, GvW oder Matthias Graf von Westphalen die Möglichkeit einzuräumen, bis zu 620.000 Stammaktien zum Nomi-

nalbetrag von EUR 1,00 im Wege mehrerer Kapitalerhöhungen zu erwerben. In der Gründungssatzung der AE wird eine entsprechende Regelung für die GvW vorgesehen. AE wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Hauptversammlung entsprechende Beschlussvorlagen zur Umsetzung der Kapitalerhöhungen gemacht werden.

3. Laufzeit und Kündigung

- 3.1. Der Vertrag tritt in Kraft am Ersten des Monats, in dem die AE eine erste Kapitalerhöhung aus Mitteln von Investoren außerhalb des Initiatorenkreises durchführt. Zur Klarstellung: Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, so tritt dieser Vertrag nicht in Kraft und es entstehen aus diesem Vertrag für beide Parteien keine Verpflichtungen.
- 3.2. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten. Danach verlängert er sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
- 3.3. Das Recht zu außerordentlicher Kündigung bleibt unberührt.

(5) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Berater-, Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstsatz von EUR 5.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist jedoch durch eine solche zu ersetzen, durch die der erstrebte wirtschaftliche und rechtliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.

Glossar

AgroEnergy, Gesellschaft, Unternehmen

AgroEnergy AG

Initiatoren

FROWEIN & SPILKER Business Development GmbH & Co. KG, Hamburg

Graf von Westphalen GmbH, Meschede

Vorstand

Robert K. Frowein

Dr. E. Moritz Spilker

Aufsichtsrat

Prof. Dr. agr. Karsten Witt (Vorsitzender), Rechtsanwalt, Notar, Agrarwirt

Michael Prinz zu Salm-Salm, Unternehmer, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Grundbesitzerverbände

Tom Blades, CEO CHOREN Industries GmbH

Management-Partner

Graf von Westphalen GmbH, Meschede

Kooperationspartner

CHOREN Biomass GmbH, Freiberg/Sachsen

Investoren

Aktionäre der AgroEnergy AG, die nicht Initiatoren sind.

Aktionäre

Alle Gesellschafter der AgroEnergy AG (Investoren und Initiatoren).

Beteiligungsvertrag

Vertrag der Aktionäre untereinander, mit dem die Modalitäten der Beteiligung an der AgroEnergy geregelt werden und sich insbesondere Investoren verpflichten, an geplanten Kapitalerhöhungen der AgroEnergy teilzunehmen.

Beitritt

Rechtlich bindender Beitritt zum Beteiligungsvertrag zu den darin geregelten Konditionen und Unterwerfung unter die darin festgelegten Rechte und Verpflichtungen.

Beitrittserklärung

Dokument, mit dessen Unterzeichnung Investoren ihren Beitritt zum Beteiligungsvertrag erklären.

Beteiligungsbetrag

Gesamtbetrag der Beteiligung eines Investors in Euro; Summe aus Nennbetrag und Aufgeld, aber ohne externe Vertriebsprovision.

Nennbetrag

Im Beitritt zum Beteiligungsvertrag zugesagte Beteiligung des Investors am Grundkapital der Gesellschaft in Euro; 1 Euro je Aktie.

Aufgeld, Agio

Bei Zeichnung einer Aktie zuzüglich zum Nenn-

betrag an die Gesellschaft zu zahlender Betrag in Euro; fließt in die Kapitalrücklage und steht der Gesellschaft zur Verfügung; 1 Euro je Aktie.

Vertriebspartner

Externe Dritte, die die AgroEnergy bei der Gewinnung von Investoren unterstützen. Initiatoren können Vertriebspartner sein, wenn sie Aktienkapital direkt platzieren.

Externe Vertriebsprovision

Gegebenenfalls zusätzlich zum Beteiligungsbetrag an externe Vertriebspartner zu zahlende Provision.

Beteiligungskapital

Summe aller Beteiligungsbeträge (Nennbeträge + Aufgeld aller Investoren; ohne externe Vertriebsprovision).

Gesamtrendite

Return on Capital Employed; Verzinsung des gesamten eingesetzten Kapitals (Fremd- und Eigenkapital) über die gesamte Laufzeit der Investition, gerechnet als interne Kapitalverzinsung (IRR).

Setzt sich zusammen aus laufender Rendite und Wertsteigerung der Vermögenswerte (Landwirtschaftliche Flächen und Betriebe).

Laufende Rendite

Auf Ebene des Unternehmens: jährlich erzielttes operatives Ergebnis vor Zinsen und Steuern, bezogen auf das eingesetzte Gesamtkapital.

Auf Ebene des Investors: jährlich erhaltene Ausschüttung/Dividende, bezogen auf das eingesetzte Kapital.

Kosten für Dienstleistungen und Management

Als Kosten für Dienstleistungen und Management werden bezeichnet die Kosten für die Führung des Unternehmens, einschließlich der Vergütung des Vorstands, der weiteren Personalkosten, der Leistungen der Graf von Westphalen GmbH und der CHOREN Biomass GmbH. Sie belaufen sich in der Ausgangsplanung jährlich auf durchschnittlich circa 1,2 Prozent des Beteiligungskapitals.

Fremdkosten in Zusammenhang mit dem Kauf von Flächen wie Due Diligence, Beratung, Makler, Notar, Grunderwerbssteuer und ähnliches sowie Fremdkosten der Unternehmensführung wie Steuerberatung, Jahresabschluss, Durchführung der Hauptversammlungen und ähnliches sind nicht Bestandteil dieser Kosten für Dienstleistungen und Management.

AGROENERGY AG